

Der Friede von Utrecht 1713/14: Wende für Europa und Zäsur für Hessen*

Von Christoph Kampmann

aus: **Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte** 65, 2015, S. 1-27

Analog dem Vortrag der Kurhessischen Gesellschaft für Kunst und Wissenschaft e.V. am 23.10.2015 in Verbindung mit: Verein für Hessische Geschichte und Landeskunde Kassel, Verein Bürger für das Welterbe Kassel, Museumslandschaft Hessen Kassel, Universität Kassel

1. Einleitung

Es gehört zu den Besonderheiten des Jubiläumsjahres 2014, dass Europa nicht nur des Beginns einer der größten Kriegskatastrophen, nämlich jener des Ersten Weltkriegs vor hundert Jahren, gedenkt, sondern auch eines epochalen Ereignisses in der Geschichte des Friedensschließens, nämlich des Abschlusses der Frieden von Utrecht, Rastatt und Baden 1713/14. Daher ist sehr zu begrüßen, dass die Historische Kommission sich entschieden hat, den Blick einmal nicht auf den Krieg, sondern auf dieses epochemachende „Friedensereignis“ zu lenken und es in den Mittelpunkt des diesjährigen Vortrags auf der Jahresversammlung der Historischen Kommission zu stellen. Was aber macht diese Friedensschlüsse, die ich jetzt zusammenfassend und in Übereinstimmung mit den Gepflogenheiten als „Frieden von Utrecht“¹ bezeichne, zu einem solch „epochemachenden“ Ereignis?

Erstens setzte Utrecht dem zwischen 1701 und 1714 geführten Spanischen Erbfolgekrieg und damit einem der furchtbarsten und verlustreichsten Kriege der Frühen Neuzeit² ein Ende. Für die Kriege im Zeitalter nach dem Dreißigjährigen Krieg hat sich ja die Bezeichnung „Kabinettskriege“ eingebürgert³, was unter der Perspektive, dass die Entscheidungsträger sich tatsächlich im fürstlichen „Kabinet“⁴ versammelten, nicht ganz unberechtigt ist. Die zuweilen damit einhergehende Vorstellung, dass es sich bei diesen Kabinettskriegen um von ihrer Zerstörungswirkung her eingrenzbare, kontrollierte Konflikte handelt

* Um Belege ergänzter öffentlicher Vortrag auf der Jahresversammlung der Historischen Kommission für Hessen am 7.11.2014. Der spezifische Charakter des Textes als öffentlicher Vortrag wurde beibehalten, die Zahl der Belege auf das Notwendige beschränkt.

¹ Vgl. zum Frieden von Utrecht Renger DE BRUIN, Maarten BRINKMANN (Hrsg.), *Friedensstädte. Die Verträge von Utrecht, Rastatt und Baden 1713–1714*, Petersberg 2013; Heinz DUCHHARDT, Martin ESPENHORST (Hrsg.), *Utrecht – Rastatt – Baden 1712–1714. Ein europäisches Friedenswerk am Ende des Zeitalters Ludwigs XIV.* (Veröff. des Instituts für Europäische Geschichte. Abteilung für Universalgeschichte, Beih. 98), Göttingen 2013; Linda FREY, Marsha FREY (Hrsg.), *The treaties of the War of the Spanish Succession. A historical and critical dictionary*, London u. a. 1995; Christoph KAMPMANN, Art. Utrecht, Frieden von, in: *Enzyklopädie der Neuzeit* 12 (2011), Sp. 1178 ff.; Hiram KÜMPER, *Rastatter Frieden. Rastatt 1714. Der Janustempel wird geschlossen*, Rastatt 2014; Rolf STÜCHELI, *Der Friede von Baden 1714. Ein europäischer Diplomatentkongress und Friedensschluss des „Ancien Régime“*, Freiburg 1997.

² Matthias SCHNETTGER, *Der Spanische Erbfolgekrieg 1701–1713/14*, München 2014.

³ Matthias ROGG, Art. Kabinettskrieg, in: *Enzyklopädie der Neuzeit* 6 (2007), Sp. 240 ff.

⁴ Vgl. ebd., Sp. 240.

habe, ist hingegen irreführend, wie sich gerade beim Spanischen Erbfolgekrieg zeigt: Es handelte sich um einen sehr weit ausgreifenden, höchst verlustreichen Krieg. Allein in einer Schlacht, der von Malplaquet, wurden nicht weniger als 36.000 Menschen getötet oder verwundet, womit diese als eine der blutigsten Gefechte des gesamten 18. Jahrhunderts gelten kann⁵.

Einen Einschnitt markiert Utrecht zum anderen wegen einer Reihe wichtiger Einzelregelungen der Friedensverträge, die eine erstaunliche Langzeitwirkung entfalten konnten und europäische wie globale Entwicklungen langfristig geprägt haben. Bekannt und bis heute umstritten ist die Abtretung Gibraltars von Spanien an Großbritannien oder die internationale Anerkennung der Thronfolgeordnung für das neu entstandene Großbritannien. Langfristig sehr wichtig wurde auch die Bestätigung des Aufstiegs des Herzogtums Savoyen-Piemont und des Königreichs Preußen, dessen Königswürde nun internationale Anerkennung fand. Sowohl für die italienische als auch für die deutsche Geschichte sollte der Aufstieg dieser beiden Mächte bekanntlich erhebliche Bedeutung erlangen. Von großer Wichtigkeit für die weitere globale Entwicklung war zudem, dass Großbritannien im Friedensschluss seine Schlüsselstellung im transatlantischen Sklavenhandel, im sogenannten *Asiento de Negros* gewinnen und behaupten konnte⁶.

Aber letztendlich entscheidend, um Utrecht als wirklich epochemachendes Ereignis bezeichnen zu dürfen, ist ein Drittes: Der Friede von Utrecht stellte die internationale Politik, die internationalen Beziehungen der Akteure untereinander, prinzipiell auf neue Fundamente. Auf zum Teil sehr demonstrative Art wurden traditionelle Leitkategorien der Mächtebeziehungen und der auswärtigen Politik von neuen Vorstellungen abgelöst. Das Rahmengerüst für internationale Politik wurde grundsätzlich verändert. Unter dieser Perspektive und bezogen auf die Grundlagen der internationalen Mächtebeziehungen, steht Utrecht an Bedeutung keineswegs hinter dem Westfälischen Frieden zurück⁷.

Dieser prinzipielle Wandel hatte massive Auswirkungen auf das Verhältnis der führenden Mächte untereinander, stellte aber auch kleinere und mittlere Gemeinwesen vor ganz neuartige Herausforderungen. Letzteres zeigt gerade das Beispiel Hessen-Kassels unter Landgraf Carl, eines der größeren unter den kleinen Landesherrschaften. Landgraf Carl und die hessen-kasselsche Regierung hatten die Veränderungen in der internationalen Politik zum Teil kühn mit vorangetrieben, sahen sich aber nun mit sehr schmerzhaften und einschneidenden Konsequenzen dieser Veränderungsprozesse konfrontiert. Lange Zeit glaubte

⁵ SCHNETTGER (wie Anm. 2), S. 65.

⁶ Vgl. zu den zentralen Friedensbedingungen David ONNEKINK, Der Friede von Utrecht 1713, in: DE BRUIN/BRINKMANN (wie Anm. 1), S. 60–69, hier S. 66 f.; KÜMPER (wie Anm. 1), S. 83 f.

⁷ Heinz DUCHHARDT, Balance of Power und Pentarchie. Internationale Beziehungen 1700–1785, Paderborn 1997, S. 259 ff.; Christoph KAMPMANN, Friedensschluss und dynastisches Prinzip: Kontinuität und Wandel im Zeitalter des Utrechter Friedens, in: DUCHHARDT/ESPENHORST (wie Anm. 1), S. 35–51; DERS., Gleichheit – Gleichgewicht – Dynastie. Leitvorstellungen europäischer Friedensverträge im Wandel, in: DERS. u. a. (Hrsg.), *L'art de la paix. Kongresswesen und Friedensstiftung im Zeitalter des Westfälischen Friedens* (Schriftenreihe der Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte 34), Münster 2011, S. 333–360.

der Landgraf, dass er sein Fürstentum den negativen Auswirkungen dieser Veränderungen entziehen könne, bis ihn der Verlauf und das Ergebnis der Friedenskongresse von Utrecht, Rastatt und Baden eines Besseren belehrten. So wurde der Friede von Utrecht zur Wende für Europa und für Hessen zur Zäsur, wie der Titel ausweist.

Die folgenden Ausführungen sollen dies anhand dreier Schritte aufzeigen: Zunächst ist die Konkurrenz traditioneller und neuer Leitvorstellungen der internationalen Politik in den Jahrzehnten vor Ausbruch des Spanischen Erbfolgekriegs, in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, zu skizzieren. Anschließend soll dargelegt werden, wie sich in Utrecht, Rastatt und Baden dann im Sinne dessen, was als „Wende für Europa“ bezeichnet wird, neue Prinzipien der internationalen Politik durchsetzten. Der dritte Teil wird sich mit der hessenkasselschen Politik im Zeichen dieser Wende befassen – und den Ergebnissen dieser Politik.

2. Der Spanische Erbfolgekrieg als „Naturereignis“? Wirkmächtigkeit der Tradition versus neue Tendenzen

Der bedeutende Frühneuzeithistoriker Heinz Schilling hat vor einigen Jahren den Ausbruch des Spanischen Erbfolgekriegs 1701 in Anlehnung an eine Formulierung Leopold von Ranke zum Bauernkrieg als „gleichsam das ‚größte Naturereignis‘ der frühneuzeitlichen Staatenwelt“ bezeichnet⁸. Es sei ein so gut wie unvermeidbarer militärischer Konflikt gewesen, auf den die Staatenlenker Europas praktisch ohne Ausweichmöglichkeit zugesteuert seien.

In gewisser Hinsicht ist der Beurteilung von Heinz Schilling zuzustimmen, nämlich wenn man den Ausbruch des Spanischen Erbfolgekriegs aus dem Blickwinkel traditioneller Leitkategorien der internationalen Politik der Frühen Neuzeit betrachtet – und hier ist besonders jene der Dynastie zu nennen.

Unter der Perspektive dynastischen Denkens schien Europa tatsächlich vier Jahrzehnte lang geradezu unentrinnbar auf einen großen militärischen Konflikt zuzusteuern, und zwar seit der französisch-spanische Pyrenäenfrieden 1659 geschlossen worden war, der einen fast 25-jährigen Krieg zwischen beiden Mächten beendet hatte. Schon in diesem Krieg hatte der Faktor Dynastie eine kriegsverlängernde Rolle gespielt und einen Friedensschluss immer wieder vereitelt⁹. Frankreich bzw. das Haus Bourbon beanspruchte als Preis für den Friedensschluss die Hand der ältesten Tochter des spanischen Königs, der Infantin Maria Theresia, für Ludwig XIV. – eine Forderung, der sich König Philipp IV. von Spanien lange widersetzte, fürchtete er doch – da das spanische Haus Habsburg

⁸ Heinz SCHILLING, *Höfe und Allianzen. Deutschland 1648–1763*, Berlin 1994, S. 258.

⁹ Vgl. zur Rolle des dynastischen Faktors beim Scheitern der Münsteraner Friedensverhandlungen Michael ROHRSCHEIDER, *Der gescheiterte Frieden von Münster. Spaniens Ringen mit Frankreich auf dem Westfälischen Friedenskongress (1643–1649)* (Schriftenreihe der Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte 30), Münster 2007; Anuschka TISCHER, *Französische Diplomatie und Diplomaten auf dem Westfälischen Friedenskongress. Außenpolitik unter Richelieu und Mazarin* (Schriftenreihe der Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte 29), Münster 1999, S. 332 in Verbindung mit S. 323.

lange Zeit über keinen männlichen Thronerben verfügte – den französischen Thronanspruch auf Spanien. Angesichts katastrophaler Niederlagen konnte sich Spanien dem Anspruch Frankreichs nicht mehr widersetzen und willigte schließlich doch in Friedensvertrag und Eheschluss ein, nachdem die dynastische Frage hatte geklärt werden können¹⁰. Der Ehevertrag von 1659 war dann allerdings ein Meisterwerk frühneuzeitlicher Dissimulation, also der Kunst, einen Formelkompromiss zu finden, der es mit Absicht allen Seiten überließ, bestimmte Regelungen in ihrem Sinne zu verstehen. Beide Seiten einigten sich auf das Ehebündnis zwischen Ludwig XIV. und Maria Theresia, freilich unter der Bedingung, dass die Infantin feierlich für sich und ihre Erben jedem Erbanspruch auf Spanien entsagte, was auch mit Verweis auf das Wohl Europas und der Gleichheit beider Monarchien geschah, die eine Vereinigung Spaniens mit Frankreich verbieten würden. Dieser Verzicht wurde denn auch vom spanischen Staatsrat formell registriert und genehmigt¹¹. So gesehen hätte die österreichische Linie der Habsburger den legitimieren Erbanspruch gehabt, war doch das Haupt dieser Linie, der spätere Kaiser Leopold I., mit der zweitältesten Tochter des Königs verheiratet.

Verbunden wurde dieser Erbverzicht von Maria Theresia freilich mit einer Mitgiftzusage seitens Spaniens für die Braut von 500.000 Louisdors, eine gigantische Summe, von der von vorneherein klar war, dass sie Spanien nie und nimmer würde aufbringen können, schon gar nicht innerhalb der im Vertrag gesetzten knappen Frist. Damit konnte mit Fug bezweifelt werden, dass der Erbverzicht der Infantin rechtlich Bestand hatte. Anders formuliert: Hinsichtlich eines bourbonischen oder habsburgischen Erbanspruchs auf Spanien konnten beide Seiten aus dem Erbvertrag also herauslesen, was sie wollten. Somit war der Konflikt im Grunde nur vertagt, aber man gewann Zeit¹².

Dass der aufgeschobene Konflikt nicht schon gleich nach dem Tod König Philipps IV. ausbrach, lag daran, dass dem spanischen König in für damalige Verhältnisse hohem Alter ein Sohn geboren wurde, der 1665 als Karl II. den spanischen Thron besteigen sollte. Es erwies sich zwar rasch, dass dieser von sehr schwächlicher körperlicher und geistiger Konstitution war, so dass die europäischen Höfe und die Diplomatie bald davon ausgingen, dass er keine eigenen Kinder würde haben können¹³ – aber zumindest für die Lebenszeit dieses letzten männlichen Habsburgersprosses musste die Klärung des spanischen Erbes noch warten.

¹⁰ Daniel SÉRÉ, *La Paix des Pyrénées. Vingt-Quatre ans des négociations entre la France et l'Espagne (1635–1659)* (Bibliothèque d'histoire moderne et contemporaine 24), Paris 2007, S. 319, spricht von der Lösung der habsburgisch-bourbonischen Ehefrage als „élément décisif en faveur de la paix“, die Philipp IV. durch sein persönliches Engagement geschaffen habe. Dass das Einverständnis zur französischen Ehe den entscheidenden Markstein zum Frieden darstellte, war dem König und den übrigen Zeitgenossen offensichtlich bewusst; vgl. ebd. über die persönliche Darstellung des Monarchen.

¹¹ KAMPMANN, Gleichheit (wie Anm. 7), S. 370–374, mit Belegen aus den Vertragstexten.

¹² Zu den schwierigen Verhandlungen über den Umfang des Erbverzichts SÉRÉ (wie Anm. 10), S. 483–486. Entgegen dem ursprünglichen Wunsch Mazarins wurden auch die spanischen Niederlande in den Erbverzicht der Infantin einbezogen.

¹³ Albrecht VON KALNEIN, Karl II. (1665–1700), in: Walter L. BERNECKER, Carlos COLLADO SEIDEL, Paul HOSER (Hrsg.), *Die spanischen Könige. 18 historische Porträts vom Mittelalter bis zur Gegenwart*, München 1997, S. 115–132.

Europa schien also seit 1659/1665 auf einen Erbkonflikt zuzusteuern, der erhebliche politische Sprengkraft besaß. Dies galt umso mehr, als weitere traditionelle politische Leitvorstellungen zur Verschärfung der Gegensätze beitrugen – politische Leitvorstellungen, die auch noch in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts und im frühen 18. Jahrhundert wirksam blieben.

Hier ist vor allem die Vorstellung zu nennen, dass die Christenheit auch in politischer Hinsicht eine universale Einheit, ein politisches Corpus bilden müsse, das auch *in politicis* über ein gemeinsames Haupt verfügen solle¹⁴. Trotz des Westfälischen Friedens verschwanden diese Vorstellungen keineswegs. Es gibt zahlreiche Belege, dass sowohl der römisch-deutsche Kaiser als auch der Allerchristlichste König von Frankreich an diesem Vorrangsanspruch festhielten und die jeweils andere Seite argwöhnisch im Auge behielten, ob sie ihrerseits danach trachtete. Seit den 1680er und 1690er Jahren erhielten diese Vorstellungen weiteren Auftrieb. Die einschlägige Historiographie hat sehr überzeugend herausgearbeitet, dass die Entscheidung des Sonnenkönigs, die protestantische Minderheit, die Hugenotten, in Frankreich zu verfolgen und zu vernichten, nicht zuletzt mit seinem Anspruch zusammenhing, „Allerchristlichster“ König zu sein. Der erste Monarch der Christenheit und älteste Sohn der Kirche durfte keine protestantische Minderheit in seinem Land tolerieren¹⁵. Auch die Politik des Allerchristlichsten Königs gegenüber dem römisch-deutschen Reich seit den 1660er Jahren, sein Streben, hier in Konkurrenz zum Kaiser als Schiedsrichter, als *Arbitre* und als *Protecteur*, aufzutreten, hing damit zusammen¹⁶.

Aber auch im Falle des römisch-deutschen Kaisertums erlebten diese nie abgelegten Vorrangvorstellungen in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts eine Art Renaissance. Hauptgrund waren die beachtlichen Erfolge der kaiserlichen Waffen über die Türken zwischen 1683 und 1699. Auf einmal schien der noch wesentlich ältere Anspruch des Kaisers, Schutzherr und Haupt der Christenheit zu sein, mit neuem Leben erfüllt¹⁷. Damit korrespondierte, dass am Wiener Hof spätestens zu Beginn des 18. Jahrhunderts ein deutlich triumphalerer Stil Einzug hielt¹⁸. Im Jahr vor dem Ausbruch des Spanischen Erbfolgekriegs wirkte der Friede von Karlowitz, der dem Kaiser ganz Ungarn und Siebenbürgen

¹⁴ Zusammenfassend Johannes BURKHARDT, *Wars of State or Wars of State-Formation*, in: Olaf ASBACH, Peter SCHROEDER (Hrsg.), *War, the State, and International Law in Seventeenth-Century Europe*, London 2009, S. 17–34.

¹⁵ Vgl. Ulrich NIGGEMANN, *Hugenotten*, Köln/Weimar/Wien 2011, S. 29 f.

¹⁶ Für Frankreich vgl. Christoph KAMPFMAN, *Dynastisches Vermächtnis und politische Vision. Das Beispiel des Friedensstifters*, in: DERS. u. a. (Hrsg.), *Bourbon – Habsburg – Oranien. Konkurrierende Modelle im dynastischen Europa um 1700*, Köln/Weimar/Wien 2008, S. 212–227.

¹⁷ Vgl. Martin WREDE, *Leopold I. und Ludwig XIV. als Retter und Ritter der Christenheit* in: KAMPFMAN u. a., *Konkurrierende Modelle* (wie Anm. 16), S. 149–165, hier S. 156–159; DERS., *Das Reich und seine Feinde. Politische Feindbilder in der reichspatriotischen Publizistik zwischen Westfälischem Frieden und Siebenjährigem Krieg*, Mainz 2004, S. 382 f.

¹⁸ Jutta SCHUMANN, *Die andere Sonne. Kaiserbild und Medienstrategien im Zeitalter Leopolds I.* (Colloquia Augustana 17), Berlin 2003, S. 279.

einbrachte, hier als klares Fanal¹⁹, das in Frankreich durchaus Befürchtungen einer Wiederkehr der Umklammerungsgefahren zur Zeit Karls V. weckte²⁰. Dies verlieh der spanischen Frage zusätzliche Brisanz: Gerade um 1700, als die spanische Erbfrage mit dem Tod des letzten spanischen Habsburgers akut wurde, konnte ein Zugewinn Spaniens entweder für den Allerchristlichen König oder für den römisch-deutschen Kaiser und ihre jeweiligen Dynastien als ein entscheidender Schritt hin zu einer gesamtchristlichen Vorrangstellung gesehen werden, den die jeweils andere Seite unbedingt zu verhindern trachtete²¹.

Dies galt umso mehr, als Krone und politische Führungsschichten Spaniens konsequent an der Vorstellung einer Unteilbarkeit des spanischen Imperiums festhielten. Für viele Angehörige der spanischen Elite hatte die Bewahrung der Einheit des spanischen Imperiums, der gesamten „composite monarchy“ (John H. Elliott) mit ihren Besitzungen auf der Iberischen Halbinsel, in Italien, den Niederlanden und in Übersee Vorrang vor der Frage, welche Dynastie nun den berechtigteren Erbanspruch geltend machen könne²².

Berücksichtigt man all diese Rahmenbedingungen, so könnte unter der Perspektive der traditionellen Leitvorstellungen von Dynastie und hierarchischem *Corpus Christianum* sowie der Unteilbarkeit des Spanischen Reichs im Ergebnis festgestellt werden, dass Heinz Schillings Einschätzung also ihre Berechtigung zu haben scheint. Spätestens seit 1659/60 schien Europa unaufhaltsam auf diesen Konflikt zuzusteuern. Und in der Tat: Der Verlauf der Ereignisse scheint dem recht zu geben. Als der sein Leben lang kränkliche spanische König Karl II. im November 1700 verstarb, bedurfte es nur weniger Monate, bis der Erbfolgekrieg dann tatsächlich ausbrach.

Freilich, und hier kommt nun die große Einschränkung, als „unvermeidbar“, als eine Art „Naturereignis“ erscheint der Konflikt nur unter dieser Perspektive, dem Blickwinkel der traditionellen Leitvorstellungen. Und diese waren zu der hier angesprochenen Zeitphase eben schon nicht mehr einzig ausschlaggebend. Charakteristisch für diese Epoche ist vielmehr, dass neben diesen traditionellen Vorstellungen neue Ideen zur Gestaltung der internationalen Politik traten und Wirksamkeit entfalteten.

Drei Beispiele, die später für den Frieden von Utrecht erhebliche Bedeutung erlangt haben, sollen dies erläutern: Dies war zunächst die Vorstellung des Gleichgewichts, also des Gedankens ausgewogener Mächtevorstellungen als gestaltendem Prinzip europäischer Politik. Selbstverständlich waren pragmatische Vorstellungen einer Austarierung von Machtverhältnissen schon vor der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts in Politik und Publizistik präsent. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts trat eine Veränderung in der Hinsicht ein, dass das Erreichen eines europäischen Gleichgewichts, ausgewogener Machtverhältnisse zwischen den Großmächten, zu einer neuen politisch verbindlichen

¹⁹ Volker PRESS, *Kriege und Krisen. Deutschland 1600–1715*, München 1991, S. 445 f.

²⁰ Jörg ULBERT, *Die österreichischen Habsburger in bourbonischer Sicht am Vorabend des Spanischen Erbfolgekriegs*, in: KAMPMANN u. a., *Konkurrierende Modelle* (wie Anm. 16), S. 241–254, hier S. 254.

²¹ WREDE, *Reich* (wie Anm. 17), S. 381.

²² KALNEIN (wie Anm. 13), S. 131.

Leitkategorie aufstieg. Gerade in der Publizistik, aber auch in der Diplomatie war dies zu beobachten²³. In verstärktem Maße wurde seit dem letzten Drittel des 17. Jahrhunderts darauf hingewiesen, dass nicht mehr ein hierarchisches *Corpus Christianum*, sondern ein friedlicher Ausgleich der Mächteverhältnisse Garant für den Frieden in Europa sein müsse. Es ist daher auch kein Zufall, dass in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts auch der „Europa“-Begriff allgemein politisch aufgewertet wurde und als politische Leitvorstellung seinen Durchbruch erlebte. Dank gründlicher Studien zur Begriffsgeschichte wissen wir, dass Europa, der Frieden Europas und dessen Zusammenhalt im letzten Drittel des 17. Jahrhunderts als politischer Leitbegriff in Konkurrenz zum bis dahin dominierenden Begriff der Christenheit trat und der Europa-Begriff den der Christenheit gegen Ende des 17. Jahrhunderts ablöste²⁴.

Als zweiter auf die Ablösung der traditionellen Leitvorstellungen hindeutender Entwicklungsaspekt ist die Relativierung des Dynastischen zu nennen. Selbstverständlich war schon in der Vergangenheit häufig der Erbanspruch einer Dynastie durch eine andere in Frage gestellt worden. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts wurde aber die Vorstellung verstärkt wirksam, dass dynastisches Erbrecht und dynastische Interessen eingehegt und abgeschwächt werden müssen und hinter anderen Kategorien und Wertvorstellungen zurückzustehen haben²⁵.

Schlaglichtartig deutlich wird dies am Beispiel der englischen Monarchie im letzten Drittel des 17. Jahrhunderts. 1688 wurde der katholische König Jakob II. von England in der Glorreichen Revolution gestürzt. Eingeleitet worden war die revolutionäre Entwicklung durch das Eingreifen seines eigenen fürstlichen Schwiegersohns, Wilhelms III. von Oranien, der den Thronanspruch seines Schwiegervaters nie bestritten hatte – eine Entwicklung, die dann mit der Absetzung Jakobs II. 1689, der Thronerhebung Wilhelms und Marias sowie der Abänderung der Thronfolgeordnung 1701 ihren Abschluss fand²⁶. Die beteiligten

²³ Vgl. dazu Arno STROHMEYER, Art. Gleichgewicht der Kräfte, in: Enzyklopädie der Neuzeit 4 (2006), Sp. 925–931, hier Sp. 927 f.; DERS., Theorie der Interaktion. Das europäische Gleichgewicht der Kräfte in der Frühen Neuzeit, Wien u. a. 1994; Hans FENSKE, Gleichgewicht, Balance, in: Geschichtliche Grundbegriffe 2 (1995), S. 959–996.

²⁴ Heinz DUCHHARDT, „Europa“ als Begründungs- und Legitimationsformel in völkerrechtlichen Verträgen der Frühen Neuzeit, in: Wolfgang E. J. WEBER, Regina DAUSER (Hrsg.), Faszinierende Frühneuzeit. Reich, Frieden, Kultur und Kommunikation 1500–1800. Festschrift für Johannes Burkhardt zum 65. Geburtstag, Berlin 2008, S. 50–60, hier S. 52 f.; DERS., Europabewusstsein und politisches Europa – Entwicklungen und Ansätze im frühen 18. Jahrhundert am Beispiel des Deutschen Reichs, in: August BUCK (Hrsg.), Der Europa-Gedanke (Reihe der Villa Vigoni 7), Tübingen 1992, S. 120–131.

²⁵ Wolfgang E. J. WEBER, Interne und externe Dynamiken der frühneuzeitlichen Herrscherdynastie: Ein Aufriss, in: Rainer BABEL u. a., Bourbon und Wittelsbach. Neue Forschungen zur Dynastiengeschichte (Schriftenreihe der Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte 33), Münster 2010, S. 61–77, hier S. 72–74.

²⁶ Vgl. Steven PINCUS, 1688: the first modern revolution, New Haven/London 2009; Ulrike JORDAN, Anna, in: Peter WENDE, Englische Könige und Königinnen. Von Heinrich VIII. bis Elisabeth II., München 1998, S. 176–187, hier S. 179; Ronald ASCH, Die Stuarts. Geschichte einer Dynastie, München 2011, S. 104 f.; Raingard ESSER, Die Tudors und die Stuarts 1485–1714, Stuttgart 2004, S. 198 f.

europäischen Mächte und die politischen Eliten in England wurden dabei von der Vorstellung geleitet – und das ist ganz entscheidend für unseren Zusammenhang –, dass es höhere politische Prinzipien gebe, hinter denen der dynastisch legitime Thronanspruch Jakobs II. zurückstehen müsse, nämlich der Schutz der protestantischen Religion und der überkommenen Rechtsordnung nach innen²⁷, die Einbindung Englands in die antifranzösische Allianz und generell die Bewahrung des europäischen Gleichgewichts nach außen²⁸. Hier wird jene Relativierung des Dynastischen, des Prinzips des Gottesgnadentums, zugunsten politischer Prinzipien sichtbar.

Dieses für die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts charakteristische Nebeneinander traditioneller Leitvorstellungen und neuer Prinzipien im staatlich-fürstlichen Miteinander zeigt sich auch deutlich, wenn der Blick auf das römisch-deutsche Reich gerichtet wird. Im Prinzip war dieses Reich mit seiner überkommenen lehnsrechtlichen Struktur und seiner ausgefeilten fürstlichen Hierarchie und dem ausgeklügelten System sich ergänzender Reichsgremien usw. ein Hort und Inbegriff einer altherwürdigen, ungebrochen wirksamen Tradition²⁹.

Dennoch fanden hier in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts deutliche Veränderungen statt. Neben die traditionelle, durch den Rang der Reichsglieder bestimmten Hierarchie, die offiziell völlig unberührt blieb, trat eine neue, viel stärker militärisch bestimmte. Es bildete sich eine neue fürstliche Elite, die Gruppe der sogenannten „armierten“ Fürsten, also jene, die über ein sogenanntes „Stehendes“, ständig bereitgehaltenes Heer verfügten³⁰. Hier sind neben Österreich-Habsburg auch Bayern, Brandenburg, Hannover, Hessen-Kassel und Kursachsen zu nennen³¹. Ohne die offizielle Reichsordnung und hierarchische Gliederung des Reichsverbands in Frage zu stellen oder zu negieren, regierte der Kaiser seit den späten 1680er Jahren das Reich *de facto* mit diesen Armierten. Deutlich greifbar wird dies zu Beginn des Pfälzischen Kriegs 1689, des letzten

²⁷ James R. JONES, *The Revolution in Context*, in: DERS. (Hrsg.), *Liberty secured? Britain before and after 1688*, Stanford/Cal. 1992, S. 11–52.

²⁸ Zu dieser politischen Zielvorstellung Wilhelms III., die bemerkenswerterweise auch von katholischen Monarchen geteilt wurde, vgl. Tony CLAYDON, *William III.*, London u. a. 2005, S. 140 f.; David ONNEKINK, *The last war of religion: the Dutch and the Nine Years' War*, in: DERS. (Hrsg.), *War and religion after Westphalia, 1648–1713*, Farnham 2009, S. 69–88, hier S. 84 ff.; vgl. Christoph KAMPMANN, *Ein großes Bündnis der katholischen Dynastien 1688? Neue Perspektiven auf die Entstehung des Neunjährigen Kriegs und der Glorious Revolution*, in: *HZ* 294 (2012), S. 31–58; DERS., *The English Crisis, Emperor Leopold and the Origins of the Dutch Intervention*, in: *Historical Journal* 55 (2012), S. 521–532.

²⁹ Notker HAMMERSTEIN, *Das Reich im Verständnis der Zeitgenossen*, in: Stephan WENDEHORST, Siegrid WESTPHAL (Hrsg.), *Lesebuch Altes Reich (Bibliothek Altes Reich 1)*, München 2006, S. 21–27.

³⁰ Ralf PRÖVE, *Art. Stehendes Heer*, in: *Enzyklopädie der Neuzeit* 12 (2010), Sp. 949–952.

³¹ Johannes BURKHARDT, *Vollendung und Neuorientierung des frühmodernen Reiches 1648–1763* (Gebhardt. Handbuch der deutschen Geschichte 11), Stuttgart ¹⁰2006, S. 132–143; vgl. zusammenfassend Karl Otmar VON ARETIN, *Das Alte Reich 1648–1806 1*, Stuttgart ²¹1997, S. 57 f.

großen Kriegs vor dem Spanischen Erbfolgekrieg. Die Reichssteuern zur Finanzierung der Reichsarmee wurden zu Beginn dieses Krieges eben nicht durch die zuständigen Reichsgremien beschlossen und eingetrieben, vielmehr legte der Kaiser im Verbund mit den armierten Ständen diese Steuern schlicht fest und ließ sie mit deren Hilfe eintreiben. Die Reichsarmee – so könnte zugespitzt formuliert werden – bestand im Prinzip aus nichts anderem als der Summe Stehender Truppen der armierten Fürsten und wurde von den anderen Fürsten *nolens volens* mitfinanziert. Diese Art von Reichskriegsfinanzierung war im Grunde ein schwerer Verfassungsbruch, eine Abkehr von der bisherigen Ordnung. Gleichwohl hat das Reich diese im Prinzip ganz neue, nach Kategorien militärischer Möglichkeiten bestimmte Art der Reichsregierung hingenommen³².

Die Landgrafschaft Hessen-Kassel hat diese Veränderungen im Reich und in Europa – darauf wird gleich noch ausführlicher eingegangen werden – begleitet und energisch mit vorangetrieben³³.

Sowohl bei der Vorbereitung der Glorreichen Revolution³⁴ als auch bei dieser völlig neuen Führung des Reichs durch die Armierten war die Landgrafschaft dabei³⁵.

Damit komme ich zu unserem Ausgangspunkt, der Frage nach dem Spanischen Erbfolgekrieg als angebliches „Naturereignis“, als vermeintlich unvermeidbarer Entwicklung zurück. Dies träfe zu, wenn die traditionellen Leitkategorien, also das Gottesgnadentum, das dynastische Erbrecht, die überkommenen universalistischen Vorstellungen einer hierarchischen Gliederung des *Corpus Christianum*, einschränkungslos gültig geblieben wären. Das waren sie offensichtlich nicht. Schon in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts gewannen andere, neuartige Leitvorstellungen in der internationalen Politik an Bedeutung, so das europäische Gleichgewicht und die Relativierung des Dynastischen. Unter ihrem Einfluss wurde es möglich, dass wenige Jahre vor dem Tod des letzten spanischen Habsburgers noch fieberhaft nach Auswegen aus der drohenden kriegsgerischen Katastrophe gesucht wurde.

Ausdruck fand dies in den beiden Teilungsverträgen 1698 und 1700, in denen sich verschiedene Mächte, darunter führend England unter König Wilhelm III. und Frankreich unter Ludwig XIV., auf Pläne zu einer Aufteilung des Spanischen Imperiums unter verschiedene Thronprätendenten verständigten. Es gab ernsthafte politische Alternativen zum Krieg³⁶. Als größter Schwachpunkt dieser

³² Karl Otmar VON ARETIN, *Das Alte Reich 1648–1806* 2, Stuttgart 2005, S. 73. Nach wie vor grundlegend dazu Richard FESTER, *Die armierten Stände und die Reichskriegsverfassung (1681–1697)*, Frankfurt/M. 1886.

³³ Christoph KAMPMANN, Zwang zum „Soldatenhandel“? Hessen-Kassel und die Spielräume reichsfürstlicher Politik im 17. und 18. Jahrhundert, in: Holger Th. GRÄF u. a., *Die „Hessians“ im Amerikanischen Unabhängigkeitskrieg (1776–1783). Neue Quellen, neue Medien, neue Forschungen (VHKH 80)*, Marburg 2014, S. 23–39.

³⁴ KAMPMANN, Bündnis (wie Anm. 28).

³⁵ FESTER (wie Anm. 32), S. 70–84; DUCHHARDT, Balance (wie Anm. 7), S. 214 f.

³⁶ Zum Text des ersten Teilungsvertrags vom 21.10.1698 vgl. Arsène LEGRELLE, *La diplomatie française et la succession d'Espagne* 2, Gand 1889, S. 664–680. Der Text des zweiten Teilungsvertrags vom März 1700 in: DERS., *La diplomatie française et la succession d'Espagne* 3, Paris 1890, S. 669–680. Vgl. dazu auch Leopold AUER, *Zur Rolle Italiens in*

Teilungsverträge erwies sich, dass weder die spanischen noch die österreichischen Habsburger mitspielten³⁷. Das gegenseitige Misstrauen nach jahrhundertelanger Rivalität und das Verharren in traditionellen Vorstellungen erwiesen sich als zu stark prägend. So gab es keinen verbindlichen Teilungsplan, als der spanische König starb und zu allseitiger Überraschung das gesamte Imperium dem zweitältesten Enkel Ludwigs XIV., Philipp von Anjou, überließ, natürlich in dem Bestreben, dass durch den bourbonischen Erbfall eine Teilung des spanischen Imperiums verhindert werde. Nach kurzer Bedenkzeit entschied sich der König zur Annahme des Testaments und erkannte seinen zweitältesten Enkel Philipp, Herzog von Anjou, als König Philipp V. von Spanien an³⁸.

Erst dies führte dann rasch zum Kriegsausbruch zwischen Frankreich und einer Allianz aus Mächten, die die Übernahme dieses Imperiums durch das Haus Bourbon verhindern wollte: der Kaiser, England, Savoyen. Der Krieg hatte begonnen – aber unvermeidbar war er nicht gewesen.

3. Der Friede von Utrecht als „Wende für Europa“

Mit dem Kriegsausbruch schien die internationale Politik wieder in jene traditionellen Denk- und Handlungsmuster zurückzufallen, die lange Zeit das Mit- und Gegeneinander der Mächte bestimmt hatten. Dies galt vor allem für die Politik Ludwigs XIV., die nach Ausbruch der Kämpfe tatsächlich auf eine alles dominierende Vorrangstellung des französischen Königtums und des Hauses Bourbon zu zielen schien. Ludwig XIV. erkannte ausdrücklich die Erbberechtigung seines Enkels und neuen spanischen Königs Philipp V. für Frankreich an, schloss also bewusst eine Vereinigung Frankreichs und Spaniens nicht aus. Gerade deshalb wirkte es wie ein Fanal, dass französische Truppen in die Spanischen Niederlande eindringen und dort wichtige Festungen besetzten – eine Vereinigung dieses Territoriums mit Frankreich schien vorbereitet zu werden. Auf dieser Linie lag auch, dass unter dem neuen König von Spanien Frankreich der *Asiento de Negros*, der Sklavenhandel nach Übersee, übertragen wurde³⁹. Eine Rückkehr zu traditionellen Leitvorstellungen schien auch die Neupositionierung Frankreichs in der englischen Thronfolgefrage darzustellen. Nachdem Wilhelm III. 1697 bereits von Ludwig XIV. als König von England anerkannt worden war, vollzog Versailles auch hier eine Kehrtwende und entschied sich nun an dessen statt für den exilierten Stuart-Prätendenten. All diese Maßnahmen schienen das stereotype

der österreichischen Politik um das spanische Erbe, in: Mitteilungen des österreichischen Staatsarchivs 31 (1978), S. 52–72; DERS., Österreichische und europäische Politik um das spanische Erbe, in: Elisabeth SPRINGER, Leopold KAMMERHOFER (Hrsg.), Archiv und Forschung. Das Haus-, Hof- und Staatsarchiv in seiner Bedeutung für die Geschichte Österreichs und Europas (Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit 20), Wien 1993, S. 96–109.

³⁷ Der erste Teilungsvertrag wurde von Wien umgehend verworfen; vgl. SCHNETTGER (wie Anm. 2), S. 21. Das zweite Angebot wurde erheblich gründlicher erwogen, aber schließlich ebenfalls abgelehnt; AUER, Rolle (wie Anm. 36), S. 57–62.

³⁸ AUER, Politik (wie Anm. 36), S. 100; SCHNETTGER (wie Anm. 2), S. 27.

³⁹ Linda FREY, Marsha FREY, A question of Empire: Leopold I and the War of Spanish succession 1701–1705, New York 1983, S. 18 f.; SCHNETTGER (wie Anm. 2), S. 30 f.

Bild des Sonnenkönigs zu bestätigen, der zu keiner Zeit von seinem eigentlichen Ziel, der Übernahme der Führungsrolle für den Allerchristlichsten König und sein Haus, abgesehen habe.

Doch gerade durch dieses Vorgehen hat sich der *Roi Soleil* erheblich geschadet, trug er doch durch seine überzogene Machtpolitik entscheidend zur Formierung einer großen Allianz gegen Frankreich bei, der sich sukzessive der römisch-deutsche Kaiser, das Reich, England und die Niederlande anschlossen. Erklärtes Ziel war seit 1702, die ungeteilte Übernahme des spanischen Erbes durch den Enkel Ludwigs XIV. zu verhindern⁴⁰. Die in der Allianz vereinigten Gegenkräfte stellten dem bourbonischen Anspruch auf Spanien jenen des zweitältesten Kaisersohns Karl entgegen, den sie ihrerseits wiederum als König Karl III. von Spanien anerkannten. Es ist nicht erforderlich, den Verlauf des Spanischen Erbfolgekriegs zwischen Frankreich und der gegnerischen Allianz zu schildern, die militärisch von der fast legendären Zusammenarbeit des kaiserlichen Oberbefehlshabers Prinz Eugen mit dem Herzog von Marlborough geprägt war.

Schon eingangs habe ich auf die gewaltigen, zerstörerischen Dimensionen hingewiesen, die den Ausdruck Kabinettskrieg wohl verfehlt erscheinen lassen. Gekämpft wurde in Oberitalien, in Flandern, im Reich, in Spanien und – wenn auch in eher kleineren Gefechten – in Übersee. Dabei war der Blutzoll nicht nur unter den Mannschaften, sondern auch unter den adligen Offizieren extrem hoch, so dass zahlreiche Angehörige der hochadligen Führungsschichten in diesem Krieg ihr Leben verloren⁴¹. Allein Landgraf Carl hatte den Verlust von drei seiner Söhne zu beklagen, die im Verlauf des langen Krieges ihr Leben ließen⁴². Die ungeheure Zerstörungskraft des Krieges und die hohen Opferzahlen haben übrigens wesentlich dazu beigetragen, dass beim Frieden 1713/14 ein so breiter Konsens herrschte, jene traditionellen Leitvorstellungen wie das dynastische Erbrecht, die zur Entfesselung dieses Krieges geführt hatten, zumindest politisch zu begrenzen. Die hohen Verluste haben die Bereitschaft zu einer grundsätzlichen Umgestaltung der internationalen Politik deutlich erhöht.

Nach anfänglichen militärischen Erfolgen geriet Frankreich 1704 in die Defensive; seit 1706 erlitt Ludwig XIV. eine desaströse Niederlage nach der anderen, musste sämtliche Eroberungen in den Niederlanden und Italien räumen und schien 1708/09 vor einer katastrophalen Niederlage zu stehen⁴³. Lediglich auf der Iberischen Halbinsel blieb der endgültige Sieg der Alliierten aus, Ludwigs Enkel Philipp konnte sich in Kastilien behaupten. 1709 war Ludwig XIV. zu weitreichenden Zugeständnissen an die Alliierten bereit, darunter zum Ver-

⁴⁰ Zur Bildung der Allianz AUER, Rolle (wie Anm. 36), S. 67.

⁴¹ In der Schlacht von Höchstädt am 13.8.1704 haben nicht weniger als 30.000 der insgesamt 108.000 beteiligten Soldaten ihr Leben verloren; vgl. Linda FREY, Marsha FREY, Krieg und Gesellschaft: Mars und Europa im frühen 18. Jahrhundert, in: DE BRUIN/BRINKMAN (wie Anm. 1), S. 26–33, hier S. 28.

⁴² Zum Tod der drei Söhne Karl, Leopold und Ludwig im Verlauf von Kämpfen vgl. Karl ILGEN, Art. Landgraf von Hessen, in: ADB 15 (1882), S. 292–297, hier S. 293.

⁴³ Vgl. Klaus MALETKE, Hegemonie – multipolares System – Gleichgewicht 1648/59–1713/14 (Handbuch der Geschichte der internationalen Beziehungen 3), Paderborn 2012, S. 485–490.

zicht auf das spanische Erbe und alle Zugewinne seit 1648. Doch das Misstrauen gegenüber dem Friedenswillen Ludwigs XIV. unter den Alliierten war zu groß, so dass es 1709 nicht zum Friedensschluss kam. Die Gegner hofften offenbar, Frankreich stärker in die Schranken weisen und noch günstigere Friedensbedingungen heraushandeln zu können – eine Einschätzung, die sich als Irrtum erweisen sollte. Denn was schließlich den Weg zum Frieden bahnte, war nicht die endgültige Niederlage Frankreichs, sondern das sukzessive Zerschlagen der Allianz⁴⁴. Den Anfang leitete der Regierungswechsel in England ein: 1710 kamen die für einen Ausgleich mit Frankreich eintretenden Tories an die Macht und konnten auch die folgenden Parlamentswahlen für sich entscheiden. Ihre Propaganda, Großbritannien zöge eigentlich nur noch für die größtenwahnsinnigen Interessen seiner Alliierten in den Krieg, war offensichtlich auf fruchtbaren Boden gefallen⁴⁵. Dieses Argument erhielt weitere Nahrung durch den Tod Kaiser Josephs I., so dass der letzte männliche Habsburger Karl VI. die Kaiserkrone und den spanischen Thronanspruch in seiner Person vereinte. Die friedensbereiten Tories konnten darauf verweisen, dass Großbritannien nicht in den Krieg gezogen sei, um an Stelle eines französisch-bourbonischen nun ein habsburgisches Universalreich erstehen zu lassen – ein Argument, das seine Wirkung nicht verfehlte: 1711 schloss England einen Waffenstillstand mit Frankreich; mit dem Ausscheiden Großbritanniens war die Allianz entscheidend geschwächt. Eine Fortsetzung des Krieges war nun weder für Frankreich noch für seine Gegner dauerhaft sinnvoll, der Weg zum Frieden war gebahnt⁴⁶.

Die schon seit Längerem zwischen England und Frankreich in Gang gehaltenen informellen Friedensverhandlungen führten 1712 zu einem großen Friedenskongress in Utrecht, der seit April 1713 in einer Serie von Friedensschlüssen gipfelte. Lediglich Kaiser und Reich weigerten sich, dem Utrechter Frieden beizutreten, und setzten ohne ihre Alliierten die Kriegshandlungen fort – ein Unternehmen, das sich freilich bald als sinnlos erwies: 1714 schlossen auch Kaiser und Reich mit Frankreich Frieden⁴⁷.

Hier kann es nicht um die vielen Einzelregelungen der Friedensschlüsse gehen, sondern um das, was eingangs mit „Wende für Europa“ beschrieben wurde: also um die Frage, inwiefern der Friede von Utrecht eine neue Phase der internationalen Politik einleitete. Systematisierend lässt sich das an zwei Charakteristika des Friedens festmachen. Das eine betrifft das „Wie“ der Verhandlungen, den Modus der Utrechter Friedensgespräche, das andere das „Was“, die zentralen Ergebnisse der Friedensverträge. Beides, der Modus der Friedensverhand-

⁴⁴ Ebd., S. 490–499.

⁴⁵ Vgl. zur politisch-publizistischen Debatte in England bzw. (seit 1707) Großbritannien während des Spanischen Erbfolgekriegs, die intensive Aufmerksamkeit der Forschung gefunden hat, Douglas COOMBS, *The Conduct of the Dutch. British Opinion and the Dutch Alliance during the War of the Spanish Succession*, Den Haag 1958; James A. DOWNIE, *Robert Harley and the press. Propaganda and public opinion in the age of Swift and Defoe*, Cambridge 1979; Jens METZDORF, *Politik – Propaganda – Patronage. Francis Hare und die englische Publizistik im Spanischen Erbfolgekrieg* (Veröff. des Instituts für Europäische Geschichte Mainz. Abt. für Universalgeschichte 179), Mainz 2000.

⁴⁶ SCHNETTGER (wie Anm. 2), S. 94–97.

⁴⁷ STÜCHELI (wie Anm. 1).

lungen wie der Inhalt der Friedensverträge, beeinflusste die Staatenpolitik im weiteren Verlauf des 18. Jahrhunderts wesentlich.

Zunächst zum ersten Punkt, dem Modus der Verhandlungen. Charakteristisch für die Friedensverhandlungen von Utrecht war, dass sie praktisch in einem kleinen, höchst exklusiven Zirkel von Großmächten abliefen. In unverkennbarer Weise bildete sich schon eine ausgeprägte „Zweiklassengesellschaft“ der europäischen Mächte ab, nämlich die Aufteilung in jene, die die Friedensbedingungen wirklich beeinflussen konnten und miteinander über die zentralen Punkte sprachen, und jene, die die Verhandlungen nur insofern beeinflussen konnten, als sie sich die Gunst einer oder mehrerer der ausschlaggebenden verhandelnden Mächte verschafften, damit ihre Anliegen überhaupt in den Verhandlungen zur Sprache kamen. Seinen konkreten Niederschlag fand das darin, dass am Kongressort in Utrecht zwar die Friedensdelegationen versammelt waren, aber die entscheidenden Verhandlungen gar nicht dort, sondern in den fürstlichen Residenzen der Großmächte in London, Versailles und Den Haag geführt wurden. Utrecht gewann erst zu dem Zeitpunkt wieder an Bedeutung, als die zentralen Entscheidungen bereits gefallen waren⁴⁸.

Innerhalb des entscheidenden Kreises der Großmächte, die sich zu Beginn und im Verlauf des Krieges in erbitterter Feindschaft gegenüberstanden hatten, kam es dabei sukzessive zu einer bemerkenswert vertrauensvollen Zusammenarbeit. Den Anfang machten dabei Großbritannien und Frankreich. Die Rivalität dieser beiden Staaten hatte die europäische Mächtepolitik seit 1688 ausschlaggebend geprägt, und weil Frankreich über lange Zeit die exilierten Stuart-Prätendenten als rechtmäßige Könige von England anerkannt hatte, schien es überhaupt keine verbindende Brücke zu geben: Der „War of Spanish Succession“ war über weite Strecken ein „War of English Succession“ gewesen⁴⁹. Seit 1710/11 änderte sich das geradezu schlagartig. Von da an arbeiteten beide Seiten immer vertrauensvoller zusammen, das britisch-französische Gespann steuerte die Verhandlungen von Utrecht recht effektiv und erfolgreich⁵⁰. Besonders Ludwig XIV. überraschte dabei in seinem hohen Alter durch ein erstaunliches Maß an politischer Flexibilität.

Diese enge britisch-französische Zusammenarbeit wurde auch über den Frieden von Utrecht hinaus fortgesetzt und sollte für die europäische Staatenpolitik bis in die 1720er und 1730er Jahre ihre Bedeutung behalten, bis unter neuem, stark kolonialpolitischem Vorzeichen eine neue Rivalität zwischen Frankreich und Großbritannien wiedererstand⁵¹.

⁴⁸ Matthias SCHNETTGER, Die Kleinen im Konzert der Großen. Mindermächtige italienische Fürsten als Akteure im Umkreis der Friedensverträge von Utrecht, Rastatt und Baden, in: DUCHHARDT/ESPENHORST (wie Anm. 1), S. 91–114, hier S. 94 f. Vgl. auch Katja FREHLAND-WILDEBOER, Treue Freunde? Das Bündnis in Europa 1714–1914 (Studien zur Internationalen Geschichte 25), München 2010, S. 33.

⁴⁹ ASCH (wie Anm. 26), S. 108–111.

⁵⁰ DUCHHARDT, Balance (wie Anm. 7), S. 261.

⁵¹ Vgl. Jeremy BLACK, British Foreign Policy in the Eighteenth Century: A Survey, in: *Journal of British Studies* 26 (1987), S. 26–53. Black weist überzeugend darauf hin, dass angesichts der guten Zusammenarbeit der beiden Großmächte bis in die 1730er Jahre die Rede von einem „Zweiten Hundertjährigen Krieg“ und der Unvermeidbarkeit des Konflikts völlig irreführend sei; ebd. S. 34 f.

Sukzessive wurde diese Keimzelle zu einem Konzert von Großmächten erweitert. Die Niederlande wurden von Großbritannien mit hineingenommen. Der Kaiser stand der englisch-französischen Zusammenarbeit in der ersten Phase der Friedensverhandlungen zunächst höchst ablehnend gegenüber, hat sich dann aber langfristig doch auf diese Art von neuem Großmachtkonzert eingelassen. Bei den kaiserlich-französischen Friedensverhandlungen in Rastatt wurde diese neue Zusammenarbeit zeremoniell geradezu „zelebriert“, was auch an den beiden Delegationsleitern lag, Prinz Eugen von Savoyen (von kaiserlicher Seite) und Marschall Villars (von französischer Seite). Es waren in beiden Fällen Militärs, die sich mit größter Hochachtung begegneten und in Rastatt ihr vorzügliches Einvernehmen geradezu absichtsvoll öffentlich vorführten, indem sie alle wichtigen, zum Teil sehr komplizierten Fragen im unmittelbaren persönlichen Gespräch klärten und bewusst jedes Kongresszeremoniell ablehnten⁵².

So entstand die etwas merkwürdige Situation, dass der Utrechter Kongress zwar in seinen Dimensionen durchaus mit dem Westfälischen Friedenskongress vergleichbar war und sich zahlreiche Friedensdelegationen ein farbenfrohes, kulturell und konfessionell außerordentlich gemischtes Stelldichein gaben⁵³, aber die Delegationen der nicht zum exklusiven Zirkel der Großmächte gehörenden Staaten sich mehr und mehr in einem Lobbyisten-Status wiederfanden. Die Mächte zweiter Klasse lernten hinzunehmen, dass sie auf den Gang der Verhandlungen keinen entscheidenden Einfluss nehmen konnten. In zugespitzter Weise hat dies der französische Gesandte de Polignac gegenüber den Niederländern unmissverständlich ausgedrückt, als er bemerkte: „Wir verhandeln bei Ihnen, über Sie – und: ohne Sie“⁵⁴.

Besonders drastisch wurde den kleineren und mittleren Reichsständen vor Augen geführt, dass ihnen im Wesentlichen während der gesamten Utrechter Verhandlungen nur eine reine Statistenrolle zugestanden wurde. Brandenburg-Preußen war schon 1713 aus dem Spanischen Erbfolgekrieg ausgeschieden; der Kaiser und Frankreich hatten in der gerade beschriebenen, höchst exklusiven Weise in Rastatt ihren Frieden gemacht, der auch zahlreiche zentrale Streitpunkte zwischen dem Heiligen Römischen Reich und Frankreich regelte. Dieses Vorgehen zielte zweifellos darauf, das Reich bzw. die Reichsstände vor vollendete Tatsachen zu stellen, obwohl dem Reich im Westfälischen Frieden das *Ius Belli ac Pacis* zugestanden worden war, also das Recht, über Kriegserklärungen und Friedensschlüsse mitzubestimmen. Diese Strategie ging schließlich vollständig auf. Zwar verständigten sich der Kaiser und Frankreich darauf, dass der Frieden von Rastatt nur dem Kaiser allein gelte und dass es noch einen eigenen Friedenskongress zwischen dem Reich und Frankreich geben müsse, der nach dem Willen Frankreichs und des Kaisers in Baden im eidgenössischen Aargau abgehalten werden solle. Doch alle Forderungen, insbesondere jene der evange-

⁵² Vgl. Max BRAUBACH, Die Friedensverhandlungen von Utrecht und Rastatt, in: HJb 90 (1970), S. 284–298, hier S. 294 f.

⁵³ Vgl. ONNEKINK, Friede (wie Anm. 6), S. 63 ff.

⁵⁴ „Nous traherons chez vous – de vous – et sans vous“, zit. nach James W. GERARD, The Peace of Utrecht. Historical review of the Great Treaty of 1713–14 and of the principal events of the war of the Spanish Succession, London 1885, S. 275 f.

lischen Reichsstände, dass der Reichstag dabei mit einer eigenen, mit Verhandlungsvollmacht ausgestatteten Reichsdeputation vertreten sein müsse, wurden schließlich in bezeichnender Weise beiseitegeschoben. Die Verhandlungsvollmacht für das Reich übernahm der Kaiser allein. Entsprechend verhandelten – wie in Rastatt – so auch in Baden Prinz Eugen und Villars. Die reichsständischen Vertreter mussten weitgehend machtlos zuschauen⁵⁵.

Dies führte zu dem durchaus absehbaren Ergebnis, dass beide Friedensschlüsse sich nur darin unterschieden, dass der Frieden von Baden in Latein verfasst wurde, aber im Grunde nichts anderes darstellte als die getreue Übertragung des französischsprachigen Rastatter Friedensdokuments⁵⁶. Allen Reichsständen, die etwas mehr von den Friedensverhandlungen erhofft und nun im Vergleich zu Rastatt nicht erreicht hatten, blieb nur, ihre Ansprüche in der Form von Protestnoten – insgesamt waren es zwanzig – zu Protokoll zu geben⁵⁷. Insgesamt bestätigte der Friede von Baden nur, was sich seit 1712 abzeichnete: Die europäischen Mächteverhältnisse wurden von einem Konzert von Großmächten geregelt, die untereinander friedensbereit – wenigstens zeitweise – ihre massiven Rivalitäten und ihr Ringen um die Führungsposition zurückgestellt hatten, aber dem Rest der europäischen Fürsten und Gemeinwesen unmissverständlich klar machten, dass sie eigentlich nicht mitzureden, geschweige denn mit zu entscheiden hätten.

Der anlässlich des Friedens von Utrecht eingeführte neue Verhandlungsstil verfestigte sich und wurde richtungweisend. Bis in die 1720er Jahre wachte ein kleines Kartell von Großmächten – im Zentrum geführt durch die britisch-französische Allianz – über die europäischen Mächteverhältnisse. Es sorgte gemeinschaftlich dafür, dass der Friede von Utrecht – vor allem gegen spanische Revisionswünsche – erhalten wurde⁵⁸.

Damit richtet sich das Augenmerk auf den zweiten Punkt, die Inhalte der Friedensverträge, die nicht weniger als die Verhandlungsformen darauf verweisen, dass Utrecht eine „Wende für Europa“ darstellte. Auch die Friedensbestimmungen selbst zeigten deutlich, dass die Staatenverhältnisse nun von neuen Leitvorstellungen geprägt wurden, durch die überkommene Rechtsprinzipien relativiert und eingehegt wurden. In besonderem Maße wirkte sich dies auf das dynastische Erbrecht aus. Die Erfahrung des zerstörerischen Erbfolgekriegs ließ bei den führenden Akteuren die Einsicht reifen, dass ein Festhalten an dynastischen Erbansprüchen erhebliche, für alle Beteiligten höchst gefährliche, selbstzerstörerische Folgen zeitigen konnte. Diese Abkehr von der bedingungslosen Gültigkeit des dynastischen Erbrechts wurde geradezu demonstrativ vollzogen, indem „ein höheres Prinzip“ völkerrechtlich verbrieft wurde, dem alle übrigen unterzuordnen seien, nämlich jenes des europäischen Gleichgewichts, das *justum Aequilib-*

⁵⁵ STÜCHELI (wie Anm. 1), S. 10–14.

⁵⁶ Ebd., S. 151–155.

⁵⁷ Zu den Protestnoten ebd., S. 171–174. Da es überhaupt keine formelle Instanz gab, die diese Protestnoten in Baden annehmen konnte, wurden sie den Badener Stadtbehörden übergeben und im Stadtarchiv deponiert; nur ein Teil wurde später am Reichstag verlesen; ebd., S. 172.

⁵⁸ DUCHHARDT, Balance (wie Anm. 7), S. 261–267; FREHLAND-WILDEBOER (wie Anm. 48), S. 35 f.

*rium Europae*⁵⁹ – das gerechte Gleichgewicht Europas. In den Friedensverträgen von Utrecht fand es erstmals formell, völkervertragsrechtlich, Erwähnung und wurde hier als höchstes und wichtigstes Fundament des Friedens in Europa beschworen. Man griff damit eine Formel auf, die bereits – wie erwähnt – in der politischen Publizistik und der internen Korrespondenz der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts erhebliche Bedeutung erlangt hatte, und gab ihr völkerrechtliche Relevanz.

Bezeichnend ist, dass weder hier noch an anderer Stelle genau definiert wurde, was mit diesem „Gleichgewicht“ gemeint sein sollte. Zweifellos war es ein inhaltlich eher vages Prinzip. Darum ging es auch gar nicht, sondern vielmehr darum, dass es ein politisches Prinzip war, durch das die unverbrüchliche rechtliche Gültigkeit bisheriger Normen, und hier vor allem des dynastischen Erbrechts, relativiert werden konnte. Anders formuliert: Selbst dann, wenn irgendwo ein erbrechtlicher Anspruch bestand, konnte er mit Hinweis auf das Gleichgewicht und den von ihm abhängenden Frieden Europas relativiert oder verworfen werden. Nicht zufällig taucht der Hinweis auf das Gleichgewicht Europas als höchste Norm von Freiheit und Sicherheit in Europa in den Utrechter Friedensverträgen regelmäßig in den Fällen auf, wenn ein solcher Erbverzicht feierlich verbrieft und legitimiert werden sollte, etwa im unmittelbaren Zusammenhang mit den Erbverzichtserklärungen der französischen Bourbonen auf Spanien und der spanischen Bourbonen, konkret König Philipps V. von Spanien, auf Frankreich. Nach dem altehrwürdigen französischen Thronrecht, dem Salischen Recht, war Philipp unter Umständen für Frankreich erbberichtet, unter Hinweis auf das Gleichgewicht verzichtete er feierlich auf diesen Erbananspruch⁶⁰.

Diese neue Sichtweise mit ihrer Argumentationsstrategie stellte schon eine kleine Revolution dar. Bisher konnte man einen dynastischen Erbananspruch lediglich durch einen anderen, konkurrierenden, in Frage stellen. Von nun an war es völkerrechtlich möglich, sich unter Hinweis auf das Gleichgewichtsprinzip als übergeordneter Norm darüber hinwegzusetzen und Territorien auch ohne Rücksicht auf überkommene Rechtsprinzipien zu verteilen, wenn ein solcher Eingriff diesem – inhaltlich ja durchaus flexiblen – Gleichgewichtsprinzip zu entsprechen schien. Es konnten im Extremfall auch Territorien an nicht erbberichtigte Monarchen und Gemeinwesen gegeben werden, auch dies ließ sich mit Verweis auf das Gleichgewicht rechtfertigen.

Genau dies trat im Frieden von Utrecht ein, vor allem in Hinblick auf das spanische Weltreich. Die Iberische Halbinsel und die Überseekolonien wurden Philipp V., dem zweitältesten Enkel Ludwigs XIV. zugesprochen, eben unter der Bedingung, dass er auf alle eventuellen Erbansprüche in Frankreich verzichtete. Der Kaiser erhielt Mailand, Neapel, Sardinien und die ehemals Spanischen, nun

⁵⁹ Klaus MÜLLER, Die Idee des europäischen Gleichgewichts in der frühen Neuzeit, in: Hans HECKER, Europa – Begriff und Idee. Historische Streiflichter (Kultur und Erkenntnis 8), Bonn 1991, S. 61–74, hier S. 72 f.

⁶⁰ Vgl. dazu mit ausführlichen Belegen Christoph KAMPMANN, Friedensschluss und dynastisches Prinzip: Kontinuität und Wandel im Zeitalter des Utrechter Friedens, in: DUCHHARDT/ESPENHORST (wie Anm. 1), S. 35–51.

Österreichischen Niederlande, Sizilien ging hingegen zunächst an Savoyen⁶¹. Die neue Flexibilität erlaubte auch derartig getroffene Entscheidungen zu revidieren: 1720 „tauschte“ das Herzogtum Savoyen nach der erfolgreichen Abwehr spanischer Revisionsversuche durch die Großmächte mit dem Kaiser Sardinien gegen Sizilien ein⁶². Die britische Krone, die zu keinem Zeitpunkt irgendwelche Erbansprüche auf spanischen Besitz hatte geltend machen können, erhielt 1713 aus dem Spanischen Erbe Gibraltar und Menorca, dazu – wie erwähnt – den *Asiento de Negros*; Frankreich trat darüber hinaus nordamerikanische Besitzungen an Großbritannien ab⁶³.

Ganz ähnlich dem „Wie“, dem Modus der Verhandlungen, wirkten die Friedensverträge von Utrecht hier stilbildend für das gesamte 18. Jahrhundert. Indem der Konnex Dynastie und Erbrecht relativiert wurde, konnte das Dynastische eingeebnet werden. So legitim dynastische Erbansprüche auch sein mochten, wenn der Zirkel der europäischen Großmächte befand, dass sie dem Gleichgewicht zu widersprechen schienen, konnten sie abgewiesen werden⁶⁴. Aber dadurch entwickelte sich noch eine andere, nicht weniger weitreichende Folgeerscheinung: Nach Utrecht konnten mit der Legitimation durch Gleichgewicht, Frieden und Sicherheit Europas relativ frei territoriale Tausch- und Kompensationsgeschäfte durchgeführt werden, ohne Rücksicht auf Tradition und Historie. Auch dies machte im weiteren Verlauf des 18. Jahrhunderts Schule – nicht nur in Hinblick auf den erwähnten Tausch Siziliens mit Sardinien, sondern auch später beim Tausch Lothringens gegen das Großherzogtum Toskana.

Für die Mächtepolitik bot das Chancen, barg aber zugleich erhebliche Risiken. Definitiv war nun ausgeschlossen, dass noch einmal ein Erbfolgekrieg ausbrechen konnte, der quasi – um noch einmal Schilling zu zitieren – wie ein „Naturereignis“ über Europa hereinbrach, denn es gab nun völkerrechtlich eingespielte Möglichkeiten der Einhegung oder des Ausschlusses dynastischer Ansprüche. Hier wurden neue politische Spielräume geschaffen – Spielräume, die freilich auch enorme Gefahren einschlossen. Denn den territorialen Wünschen waren in der Logik von Utrecht keine rechtlichen Schranken mehr gesetzt. Wenn es den Interessen der Großmächte diente, ihnen *convenierte* – wie der zeitgenössische Terminus lautete –, waren alle denkbaren politischen und territorialen Veränderungen möglich⁶⁵. Seit den 1730er Jahren verstärkte sich die Tendenz zum immer ungehemmteren Territorialerwerb, der dann seinerseits in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zu ganz neuen Mächterivalitäten und Kriegen führ-

⁶¹ Zu diesen und weiteren territorialen Regelungen des Friedens von Utrecht bei der Aufteilung des spanischen Weltreichs vgl. ONNEKINK, Friede (wie Anm. 6), S. 65 f.

⁶² DUCHHARDT, Balance (wie Anm. 7), S. 266 f., mit weiteren Territorialverschiebungen 1720; vgl. auch Walter DEMEL, Europäische Geschichte des 18. Jahrhunderts. Ständische Gesellschaft und europäisches Mächtesystem im beschleunigten Wandel (1689/1700–1789/1800), Stuttgart 2000, S. 234 f.; FREHLAND-WILDEBOER (wie Anm. 48), S. 44 f.

⁶³ ONNEKINK, Friede (wie Anm. 6), S. 66; DEMEL (wie Anm. 62), S. 232 f.; FREHLAND-WILDEBOER (wie Anm. 48), S. 33.

⁶⁴ MÜLLER (wie Anm. 59).

⁶⁵ DEMEL (wie Anm. 62), S. 219.

te⁶⁶. Utrecht war also eine „Wende für Europa“ – eine Wende, deren Tragweite bis in das Zeitalter der Revolutionen reichte und kaum zu überschätzen ist.

4. Hessen-Kassel und der Friede von Utrecht

Damit können wir uns nun auch der Frage zuwenden, warum Utrecht auch als „Zäsur für Hessen“ anzusehen ist. Über die einzelnen Schritte der Politik Hessen-Kassels und des Landgrafen Carl während des Spanischen Erbfolgekriegs und der Friedenskongresse von Utrecht, Rastatt und Baden sind wir recht gut informiert. Hier ist vor allem die umfassende, streng chronologisch-„annalistische“ und nach wie vor wegen ihrer Quellenfülle grundlegende Darstellung von Hans Philippi über Landgraf Carl zu nennen, die auch den Jahren des Erbfolgekriegs und der Friedenskongresse gebührende Aufmerksamkeit widmet⁶⁷.

Es waren zwei zentrale Ziele – daran lässt die genannte Literatur keinen Zweifel – die die Regierung Landgraf Carls während des Spanischen Erbfolgekriegs und der Utrechter Friedensverhandlungen verfolgte. Dies war zum einen die Verleihung des *Privilegium de non appellando illimitatum* und zum anderen der dauerhafte Erwerb der Niedergrafschaft Katzenelnbogen, oder präziser: der mächtigen Festung Rheinfels, die innerhalb der Niedergrafschaft gelegen war⁶⁸.

So verschieden beide Zielvorstellungen auf den ersten Blick auch wirken, bei näherem Hinsehen wird deutlich, dass es zwischen ihnen durchaus Parallelen gab. Beiderseits ging es auch und entscheidend um eine politische Demonstration, um die symbolische Bestätigung des Anspruchs der Landgrafschaft Hessen-Kassel, zur fürstlichen Elite, zum engeren Kreis ernstzunehmender politischer Akteure zu gehören, in dem einen Fall im Kontext des Reichsverbands, im anderen Fall im Kreis der europäischen Führungsmächte. Dies wird deutlich, wenn man sich die Politik Hessen-Kassels vor dem Hintergrund der oben skizzierten grundlegenden Wandlungsprozesse der internationalen Politik seit dem letzten Drittel des 17. Jahrhunderts vergegenwärtigt.

Landgraf Carls Regierung hatte diese grundlegenden Wandlungsprozesse mitverfolgt und seit den 1670er, spätestens seit Mitte der 1680er Jahre entschlossen ihre Konsequenzen gezogen. Dies galt vor allem in Hinblick auf die bereits

⁶⁶ Dass diese neuartige, immer schärfere und rechtlich kaum noch eingehegte Mächtekonkurrenz, die auch zu einer immer rücksichtsloseren Bereitschaft zur Aufteilung und Neuvergabe von Territorien geführt habe, Signum der Mächtepolitik des 18. Jahrhunderts geworden ist, bildet die zentrale These des Werkes von Paul W. SCHROEDER, *The Transformation of European Politics 1763–1848* (Oxford History of Modern Europe), Oxford 1994.

⁶⁷ Hans PHILIPPI, *Landgraf Karl von Hessen-Kassel. Ein deutscher Fürst der Barockzeit* (VHKH 34), Marburg 1976; auf die Rolle Hessen-Kassels im Spanischen Erbfolgekrieg und während der Utrechter Friedensverhandlungen geht die Darstellung Philipppis ein auf S. 285–437. Auf dieser quellengesättigten, nach wie vor zu wenig genutzten Arbeit beruhen die folgenden Ausführungen zu Rheinfels. Vgl. dazu auch Ludolf PELIZAEUS, *Der Aufstieg Württembergs und Hessens zur Kurwürde 1692–1803* (Mainzer Studien zur neueren Geschichte 2), Frankfurt/M. 2000, S. 312–322.

⁶⁸ Vgl. zum energischen Kampf Landgraf Carls um Rheinfels PHILIPPI (wie Anm. 67), S. 285–437; zum Ringen um das *Privilegium de non appellando illimitatum* PELIZAEUS (wie Anm. 67), S. 312–322.

beschriebene Entstehung einer neuen politischen „Elite“ im Reich, einer neuartigen fürstlichen Führungsgruppe, der sogenannten „Armierten“. Schon unter seinen Vorgängern, im Zeitalter des Dreißigjährigen Kriegs, hatte die Landgrafschaft Hessen-Kassel dank ihrer überproportional großen Söldnerarmee⁶⁹ eine weit über ihre demographische und wirtschaftliche Stärke hinausgehende Rolle gespielt und schließlich zu den Siegermächten des Krieges gehört⁷⁰. Landgraf Carl zeigte von Anfang an seinen Willen, an diese Tradition anzuknüpfen und die politische Führungsrolle Hessen-Kassels im Reich zu behaupten, wenn nicht auszubauen. Dies bedeutete unter den gewandelten militärischen Gegebenheiten im letzten Drittel des 17. Jahrhunderts vor allem eines: den Aufbau einer Stehenden Armee, die der Landgraf voller Elan vorantrieb, obwohl dies ein mittleres Territorium wie die Landgrafschaft vor beträchtliche Herausforderungen stellte. Bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts erreichte er eine Truppenstärke von ca. 10.000 Mann⁷¹. Damit verwandelte Carl sein Fürstentum in eines der „militarisertesten Staatswesen Europas“⁷²; in rein zahlenmäßigen Proportionen war nicht das häufig bemühte Paradebeispiel Brandenburg-Preußen, sondern die Landgrafschaft Hessen-Kassel das Territorium mit der im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung umfangreichsten Armee⁷³.

Seinen Anspruch, zu den politisch einflussreichsten Territorialherren im Reich zu zählen und auf der Ebene europäischer Politik „mitspielen“ zu können, unterstrich Carl zudem noch, indem er die antifranzösische Allianzbildung im Reich seit den 1680er Jahren an führender Stelle mitbetrieb, wobei er hier in enger Abstimmung mit seinem politischen Mentor Georg Friedrich von Waldeck

⁶⁹ Insgesamt umfassten die antikaiserlichen Truppen zu Ende des Dreißigjährigen Kriegs, im Oktober 1648, 83.000 Söldner, davon stellte Schweden knapp 64.000, Hessen-Kassel knapp etwas mehr als 11.000, der Rest entfiel auf Frankreich. Die Gesamtstärke der kaiserlichen Truppen und ihrer bayerischen und spanischen Verbündeten betrug zum gleichen Zeitpunkt knapp über 76.000 Mann. Hessen-Kassel gehörte also unzweifelhaft zu den militärischen Führungsmächten im Reich; vgl. zur Stärke der hessen-kasselschen Truppen im Vergleich zu den anderen Armeen Peter WILSON, *Europe's Tragedy. A History of the Thirty Years War*, London 2009, S. 770.

⁷⁰ Vgl. dazu Kerstin WEIAND, *Hessen-Kassel und die Reichsverfassung. Ziele und Prioritäten landgräflicher Politik im Dreißigjährigen Krieg* (Unters.Mat.Verf.LG 24), Marburg 2009, die hinsichtlich der Ziele der hessen-kasselschen Politik ältere Urteile in der Literatur zu korrigieren vermag; vgl. auch KAMPMANN, *Soldatenhandel* (wie Anm. 33), S. 26 ff.

⁷¹ Nach der Demobilisierung am Ende des Dreißigjährigen Kriegs 1649/50 hatte die Landgrafschaft Hessen-Kassel nicht mehr als 500 Soldaten unter Waffen. Die Truppenvergrößerung erfolgte in den anschließenden Jahrzehnten nur sehr langsam, von 1.500 Mann 1660 über 2.000 1680 und 5.000 1685 bis zur Errichtung einer Stehenden Armee von 10.000 an der Wende zum 18. Jahrhundert; vgl. Günter HOLLENBERG, Einleitung, in: DERS. (Hrsg.), *Die Hessen-Kasselschen Landtagsabschiede* (Vorgeschichte und Geschichte des Parlamentarismus in Hessen 5), Marburg 1989, S. XXXIII.

⁷² DUCHHARDT, *Balance* (wie Anm. 7), S. 214.

⁷³ Holger Th. GRÄF, *Die „Fremden Dienste“ in der Landgrafschaft Hessen-Kassel (1677–1815)*. Ein Beispiel militärischer Unternehmertätigkeit eines Reichsfürsten, in: Rudolf JAUN, Pierre STREIT (Hrsg.), *Schweizer Solddienst. Neue Arbeiten, neue Aspekte*, Birmensdorf 2010, S. 83–103, hier S. 83 f., 91 ff.

agierte⁷⁴. So war die Hessen-Kasselsche Diplomatie beispielsweise an zentraler Stelle und im Zusammenwirken mit Wilhelm von Oranien, weiteren Reichsfürsten und dem Kaiser an der Vorbereitung der Glorreichen Revolution⁷⁵ sowie an der Bildung des sogenannten Magdeburger Konzerts⁷⁶ beteiligt.

An diese Politik knüpfte Landgraf Carl bei Ausbruch des Spanischen Erbfolgekriegs nahtlos an. Noch vor Erklärung des Reichskriegs im September 1702 schloss er Verträge mit den Niederlanden und England zur Stellung von Truppen gegen Frankreich; zu Beginn des Jahres erfolgte der förmliche Beitritt Hessen-Kassels zur Großen Allianz gegen Frankreich⁷⁷.

Seines hohen Wertes als Truppenlieferant für die Allianz durchaus bewusst, arbeitete Landgraf Carl nach Kriegsausbruch überdies konsequent darauf hin, dass sein hoher Rang von den Allianzpartnern mit größerer Verbindlichkeit anerkannt wurde und sich auch für alle erkennbar äußerlich in deutlicher Machtsymbolik manifestierte.

Dies geschah zum einen durch die Forcierung der Bemühungen um Verleihung des sogenannten *Privilegium de non appellando illimitatum*. Durch die Erteilung dieses Privilegs hätte der Landgraf die Möglichkeit erhalten, für sein Territorium alle Appellationen an das Reichskammergericht abzuschneiden⁷⁸. Seit 1707 verhandelten die Abgesandten Landgraf Carls erstmals unmittelbar mit der kaiserlichen Regierung über die Erteilung dieses Privilegs, wobei es ihm zunächst auch und vor allem um den symbolischen Charakter der Privilegienerteilung ging⁷⁹, denn damit wäre dem Landgrafen ein grundsätzlich Kurfürsten vorbehaltenes Privileg verliehen worden⁸⁰, durch dessen Erteilung der hessische Landgraf in den exklusivsten Kreis der Reichsfürsten aufgerückt wäre und späterhin seinen Anspruch auf Verleihung der Kurwürde hätte unterstreichen

⁷⁴ Vgl. dazu nach wie vor mit zahlreichen Quellenbelegen Pieter L. MÜLLER, Wilhelm III. von Oranien und Georg Friedrich von Waldeck. Ein Beitrag zur Geschichte des Kampfes um das europäische Gleichgewicht 2, Den Haag 1880; Gerhard MENK, Georg Friedrich von Waldeck 1620–1692. Eine biographische Skizze, Arolsen 1992, S. 43–51.

⁷⁵ KAMPMANN, Bündnis (wie Anm. 28).

⁷⁶ Daniel BELLINGRADT, Das Entscheidungsmomentum 1688: Gestaltende Kräfte der kurbrandenburgischen Außenpolitik am Vorabend der Glorreichen Revolution in England, in: Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte NF 16 (2006), S. 139–170; Renate WIEBE, Untersuchungen über die Hilfeleistung der deutschen Staaten für Wilhelm III. von Oranien im Jahre 1688, Göttingen 1939.

⁷⁷ PHILIPPI (wie Anm. 67), S. 312.

⁷⁸ Eine ausführlichere Behandlung der differenzierten Entwicklung dieses Privilegiums und seiner Erteilung würde den Rahmen dieser Darlegungen sprengen; vgl. dazu Heinz MOHNHAUPT, Erteilung und Widerruf von Privilegien nach der gemeinrechtlichen Lehre vom 16. bis zum 19. Jahrhundert, in: DERS., Barbara DÖLEMAYER (Hrsg.), Das Privileg im europäischen Vergleich 1 (Ius Commune. Sonderh. Studien zur europäischen Rechtsgeschichte), Frankfurt/M. 1997, S. 93–121; Jürgen WEITZEL, Der Kampf um die Appellation ans Reichskammergericht. Zur politischen Geschichte der Reichsunmittelbarkeit in Deutschland (Quellen und Forschungen zur höchsten Reichsgerichtsbarkeit im alten Reich 4), Köln/Wien 1976.

⁷⁹ PELIZAEUS (wie Anm. 67), S. 313.

⁸⁰ Ebd., S. 38.

können⁸¹. Doch alle zwischen 1707 und 1711 vorgetragene Ersuchen an den Kaiserhof und die entsprechenden, extrem mühevollen Verhandlungen blieben erfolglos. Bis 1709 hatten sich die kaiserlichen Vertreter zumindest noch dazu herabgelassen, auf die entsprechenden Vorstellungen des Landgrafen freundlich, wenn auch inhaltlich zu antworten, seit 1711 blieben die entsprechenden hessen-kasselschen Ersuchen gänzlich unbeantwortet. De facto waren die Bemühungen Landgraf Carls, seine Position durch die Privilegienerteilung aufzuwerten und in den Kreis der Kuraspiranten einzutreten, schon 1711 gescheitert⁸², auch wenn er bis zum Ende der Utrechter Friedensverhandlungen daran festhielt⁸³. Schon sehr früh wurden Landgraf Carl seine Grenzen aufgezeigt – trotz der militärischen Bedeutung seiner Truppen war mit einer schnellen Rangerhöhung im Reichsverband nicht zu rechnen.

Damit gewann das zweite Ziel, das der Landgraf während des Spanischen Erbfolgekriegs und der Utrechter Friedensverhandlungen verfolgte, noch zusätzliche Bedeutung: Der Kampf um die Erwerbung von Rheinfels in der Grafschaft Katzenelnbogen – eine Erwerbung, die gleichfalls beträchtliche symbolische Strahlkraft besaß.

Die Niedergrafschaft Katzenelnbogen mit Rheinfels war als Teil der sogenannten „Rotenburger Quart“ der rheinfels-rotenburgischen Nebenlinie des Hauses Hessen zugesprochen worden⁸⁴, die 1654 im Regensburger Vertrag bei Anerkennung der Landeshoheit Hessen-Kassels im Besitz der Quart bestätigt worden war⁸⁵. Es war der wohl markanteste und schillerndste Vertreter dieser Nebenlinie, zugleich der seit dem Tod seiner Brüder alleinige Erbe der Quart, Landgraf Ernst (1623–1693), gewesen, der Rheinfels zu einer mächtigen, strategisch höchst wichtigen Festung am Rhein hatte ausbauen lassen⁸⁶.

Während des Pfälzischen Krieges hatte es seitens Hessen-Kassels bereits schon einmal einen Versuch gegeben, Rheinfels und die Niedergrafschaft Katzenelnbogen zu erwerben – einen Versuch, den Landgraf Carl auch damit rechtfertigte, dass ohne den heroischen Einsatz hessen-kasselscher Truppen unter seiner Leitung die Festung 1692/93 von Frankreich handstreichartig eingenom-

⁸¹ Ebd., S. 313.

⁸² Ebd., S. 320.

⁸³ Ebd., S. 321 f.

⁸⁴ Die sogenannte Rotenburger Quart bezeichnete jenen Teil des Erbes Landgraf Moritz', das 1626 den Söhnen von dessen zweiter Frau Juliane testamentarisch zugefallen war; vgl. Karl E. DEMANDT, Rheinfels und andere Katzenelnbogener Burgen als Residenzen, Verwaltungszentren und Festungen 1350–1650 (Arb.Hess.Hist.Komm. NF 5), Darmstadt 1990, S. 446 f.

⁸⁵ Vgl. Gustav KÖNNECKE, Art. Ernst Landgraf von Hessen-Rheinfels, in: ADB 6 (1877), S. 284 ff., hier S. 285. Landgraf Ernst gehörte zu den gebildeten Fürsten seiner Zeit, was unter anderem darin Niederschlag fand, dass er nach seiner Konversion zum römischen Katholizismus 1652 konfessionsverbindende Unionsgedanken entwickelte und vorantrieb; vgl. Friedrich Wilhelm BAUTZ, Art. Ernst Landgraf von Hessen-Rheinfels-Rotenburg, in: DERS., Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon 1, Hamm [1975], Sp. 1539.

⁸⁶ KÖNNECKE (wie Anm. 85), S. 285.

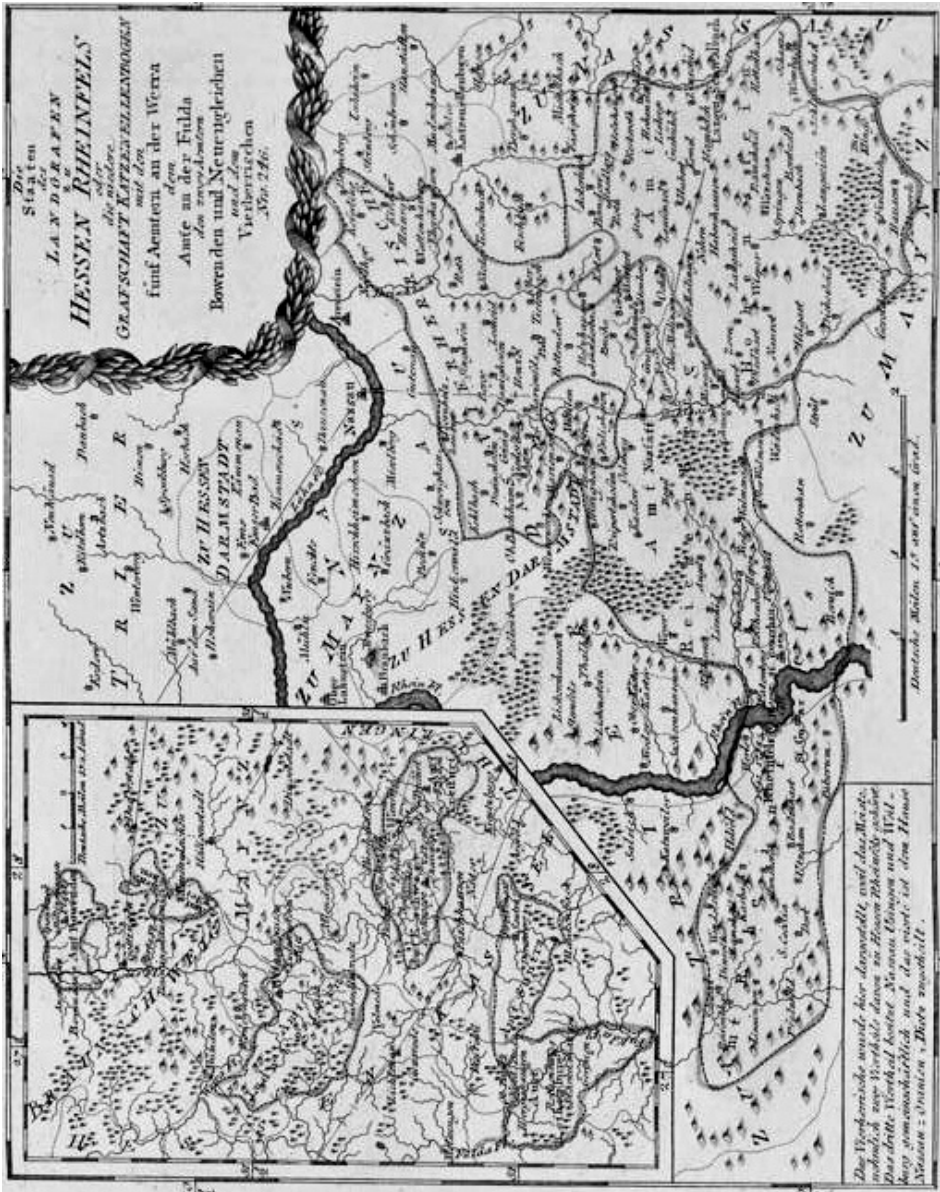


Abb. 1:
 Die Staaten des
 Landgrafen zu
 Hessen Rheinfelds
 oder die niedere
 Grafschaft
 Katzenellenbogen
 mit den fünf
 Aemtern an der
 Werra, dem Amte
 an der Fulda, den
 zwey Aemtern
 Bowenden und
 Neuengeleichen
 und den
 Vierherrischen,
 aus: Franz
 Johann Joseph
 von REILLY,
 Schauplatz
 der fünf Theile
 der Welt,
 Wien 1789–1806,
 Blatt Nr. 246

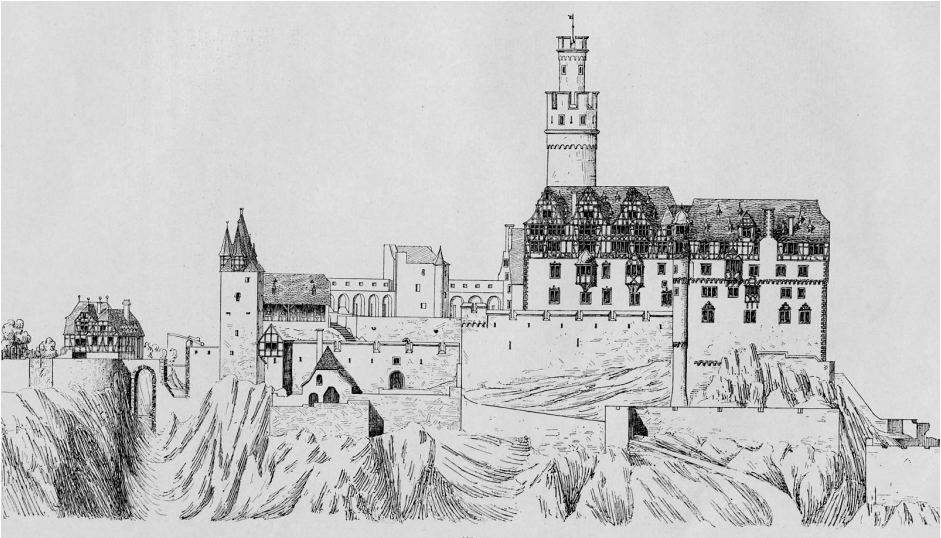


Abb. 2: Burg Rheinfels, Aufriss Nordost-Ansicht, 1:500, aus: DILICH, Wilhelm, Landtafeln hessischer Ämter zwischen Rhein und Weser 1607, 1625, Bl. 24, in: Carl MICHAELIS (Hrsg.), Rheinische Burgen nach Handzeichnungen Dilichs, Berlin 1908

men worden wäre⁸⁷. Doch der Versuch scheiterte. Quasi im letzten Stadium der Friedensverhandlungen von Rijswijk 1696/97 verständigten sich der Kaiser und Frankreich, dass die Erben von Landgraf Ernst wieder in ihre vollen Rechte in der Niedergrafschaft und in Rheinfels eingesetzt werden sollten⁸⁸.

Mit Ausbruch des Spanischen Erbfolgekriegs schien sich für Landgraf Carl erneut eine Chance zu bieten, Rheinfels dauerhaft zu erwerben. Gleich zu Beginn des Spanischen Erbfolgekriegs 1702 war nämlich hessen-kasselschen Truppen gestattet worden, die Festung wieder zu besetzen, aus Sicherheitsgründen, um eine französische Übernahme dieser wichtigen Festung zu verhindern. Freilich war dies mit der ausdrücklichen Maßgabe geschehen, dass Hessen-Kassel sie nach Ende der Gefahr wieder an die rechtmäßigen Eigentümer aus dem Hause Rheinfels-Rotenburg zurückzuerstatten habe⁸⁹.

Rasch zeigte sich jedoch, dass der Landgraf diese Klausel als nicht bindend begriff. Seit 1702 war er konsequent bestrebt, den dauerhaften, erblichen Übergang von Festung und der Niedergrafschaft durchzusetzen – gegen hartnäckigen Widerstand des Kaisers und vieler Reichsfürsten, die sich an den Regensburger Vertrag von 1654 gebunden sahen.

⁸⁷ Vgl. zur erfolgreichen Verteidigung von Rheinfels, das zuvor von Landgraf Ernst fluchtartig verlassen worden war, PHILIPPI (wie Anm. 67), S. 176 ff.

⁸⁸ Artikel 45 des Friedensvertrags von Rijswijk, in: Clive PARRY (Hrsg.), The Consolidated Treaty Series 22, New York 1969, S. 5–104, hier S. 22; vgl. auch PHILIPPI (wie Anm. 67), S. 254 f.

⁸⁹ PHILIPPI (wie Anm. 67), S. 305, 308.

Der Biograph Landgraf Carls, Philippi, hat mit einem gewissen Erstaunen festgestellt, dass „Rheinfels“ für den hessischen Landesherrn im Verlauf dieser Verhandlungen zu einer Grundsatzfrage, zum Symbol geworden ist, das über seinen „praktischen Wert [...] zu einer Prestigefrage“ aufgestiegen sei⁹⁰. Doch so überraschen kann es nicht, wenn man vergegenwärtigt, welche Erwartungen Landgraf Carl mit der Erwerbung von Rheinfels verband und wie seine Diplomaten in dieser Sache argumentiert haben. Rheinfels – so wurde immer wieder herausgestrichen – sei nicht irgendein fester Platz, sondern es handle sich um eine Festung von einzigartiger strategischer Bedeutung, von deren Behauptung gegen französische Expansionsgelüste die Sicherheit des Heiligen Römischen Reichs und damit auch die Sicherheit Europas abhängen⁹¹.

Aus dieser grundsätzlichen Einschätzung leitete die hessen-kasselsche Regierung zwei Folgerungen ab. Erstens müsse Rheinfels – so wurde in den Verhandlungen immer wieder betont – einer militärischen Macht von der Statur Hessen-Kassels und nicht irgendwelchen mindermächtigen Reichsfürsten, irgendwelchen, wie es der Gesandte Carls, Dalwig, einmal formulierte, „unbewehrten Prinzen“ übertragen werden⁹². Zweitens gehöre die Rheinfels-Frage daher nicht in erster Linie vor das Forum des Reichs, sondern sei Angelegenheit der europäischen Politik, müsse im Kontext genuiner europäischer Großmachtpolitik behandelt werden. Es sei daher legitim, dass Hessen-Kassel die Rheinfelsfrage den europäischen Mächten vortrage. Entschieden wiesen die hessischen Diplomaten auf Weisung ihres Herrn alle Anwürfe zurück, dass sich Hessen-Kassel durch die Verlagerung der Rheinfelsfrage von der Reichsebene auf die Ebene der europäischen Politik illoyal gegenüber dem Reich verhalte. Dort gehöre die Causa Rheinfels hin, und als Mitglied der Großen Allianz, als den europäischen Mächten zugeordnete *Pars combelligerans* – wie Carl formulierte⁹³ – habe Hessen-Kassel auch das Recht, diese Frage dort zu erörtern und eine Entscheidung über die Rheinfelsfrage vor diesem Gremium herbeizuführen, die dann das Reich zu akzeptieren habe. Der hessische Gesandte Dalwig ging gegenüber dem kaiserlichen Botschafter Sinzendorf so weit, zu behaupten, dass Rheinfels „dritte Reichsstände“ gar nichts angehe, sei dies doch Gegenstand von Verhandlungen und Garantien der Seemächte⁹⁴.

Diese Argumentation des Landgrafen und seiner Diplomaten zeigt eindrücklich, worin die Bedeutung von Rheinfels bestand: Sollte Hessen-Kassel durch

⁹⁰ Vgl. ebd., S. 416.

⁹¹ Vgl. den Gesandten Carls, Dalwig, gegenüber dem kurpfälzischen Vertreter, 1713, PHILIPPI (wie Anm. 67), S. 411; entsprechende Hinweise auch in der Instruktion Carls für den Utrechter Friedenskongress, ebd. S. 399.

⁹² Vgl. die Darlegungen Dalwigs gegenüber dem kaiserlichen Botschafter Sinzendorf am 20.11.1709, PHILIPPI (wie Anm. 67), S. 377. In diesem Sinne auch Dalwig gegenüber Sinzendorf im Dezember 1712, ebd., S. 407. Entsprechend auch im Reskript Carls vom 10.4.1713, ebd., S. 412; oder in der Instruktion Carls für den Badener Kongress, ebd., S. 434. Zum Selbstverständnis Carls als Mitglied der Großen Allianz, der in dieser Funktion und nicht als Reichsfürst an den Friedensverhandlungen teilnehme, ebd., S. 369.

⁹³ So im Reskript Landgraf Carls an Dalwig vom 17.3.1712, ebd., S. 401.

⁹⁴ Vgl. Dalwig gegenüber dem kurpfälzischen Abgesandten 1713, ebd., S. 411; entsprechend auch die Instruktion für den Utrechter Friedenskongress, ebd., S. 399; zu dieser Position Carls auch ebd., S. 370.

das Eintreten der europäischen Mächte Rheinfels zugestanden werden, so konnte davon die Anerkennung eines höherwertigen Ranges der Landgrafschaft als valider, auf Augenhöhe agierender Akteur abgeleitet werden.

Am nächsten kam der Landgraf seinem Ziel Rheinfels bei den schließlich gescheiterten Präliminarverhandlungen von 1709⁹⁵, doch schlussendlich gingen die Alliierten wieder zunehmend auf Distanz. Lediglich eine der Allianzkräfte, die Niederlande, zeigte sich zugänglicher. Und in Hinblick auf die Niederlande konnte Landgraf Carl auch den einzigen Erfolg bei seinem über ein Jahrzehnt währenden Ringen um die Zuerkennung von Rheinfels verbuchen. In den niederländisch-französischen Vertrag von Utrecht von 1713 wurde eine Klausel aufgenommen, in der die Vertragschließenden zusicherten, dass die Abtretung von Rheinfels in einem zukünftigen kaiserlich-französischen Vertrag Erwähnung finden müsse⁹⁶. Im ungleich wichtigeren englisch-französischen Vertrag fehlte bezeichnenderweise ein solcher Hinweis. Schon das Entgegenkommen der Niederlande wurde in Kassel als wichtiger Erfolg in der Rheinfels-Frage gewertet, und der Landgraf wurde regelrecht übermütig. In einem Gespräch mit dem britischen Gesandten erinnerte der hessische Gesandte Dalwig den englischen Botschafter an Besitzansprüche des Hauses Hessen in Brabant. Die Antwort des englischen Gesandten ließ nichts an Deutlichkeit zu wünschen übrig. Er beschied den hessischen Gesandten, dass eine derartige Forderung geeignet sei, gleichermaßen Kaiser, Frankreich und England gegen den Landgrafen aufzubringen, und fügte in schneidender Schärfe hinzu: „Vous vous rendrez ridicule“.

Schon diese Entgegnung, die Dalwig seinem landgräflichen Herrn *expressis verbis* mitteilte⁹⁷, war geeignet, Kassel auf den Boden der machtpolitischen Tatsachen zurückzuholen. Endgültig holte der Friedensschluss von Rastatt Landgraf Carl in die Realität zurück. Hier wurden alle hessen-kasselschen Hoffnungen zerstört. Eine Abtretung von Rheinfels, ganz zu schweigen von weitergehenden Forderungen, blieb im Friedensvertrag von Rastatt unerwähnt, der die Bestimmungen von Rijswijk auch in dieser Hinsicht bestätigte⁹⁸.

Den letzten Beweis, welches Ausmaß an symbolischer Bedeutung die ganze Angelegenheit für den um seine Reputation als anerkannter Akteur kämpfenden Landgrafen inzwischen angenommen hatte, erbrachten dann die Friedensverhandlungen von Baden. Carl hegte kaum noch Hoffnungen, beim Kaiser einen Sinneswandel zu erreichen, und entschloss sich daher zu einer bemerkenswerten, geradezu tollkühnen Wendung. In der Geheiminstruktion für seinen Botschafter in Baden, von der Malsburg, wurde dieser angewiesen, sich wegen Rheinfels an Frankreich zu wenden – ausgerechnet an Frankreich. Sollte Frankreich die Übertragung von Rheinfels an Landgraf Carl durchsetzen, dürfe es – so solle der Gesandte deutlich machen – darauf rechnen, „einen festen Fuß und eine Passage am Rhein zu seiner Disposition zu haben“⁹⁹. Der Landgraf bot Frankreich also

⁹⁵ Vgl. ebd., S. 370.

⁹⁶ Vgl. ebd., S. 413 f.

⁹⁷ Bericht Dalwigs an Landgraf Carl vom 20.12.1712, ebd., S. 408, in Verbindung mit S. 744.

⁹⁸ Vgl. den Text des Vertrags von Rastatt bei KÜMPER (wie Anm. 1), S. 101–126.

⁹⁹ Geheiminstruktion Landgraf Carls für Adam Eckebrecht von der Malsburg für die Friedensverhandlungen von Baden (Mai 1714), zit. nach PHILIPPI (wie Anm. 67), S. 435.

nichts Geringeres an, als Rheinfels zum französischen Einfallstor ins Reich zu machen, wenn es Hessen-Kassel in dessen Anliegen unterstützte. Das war nun eine der bisherigen Verhandlungsargumentation diametral entgegenstehende Strategie, eine Drehung um 180 Grad, geradezu ein *Salto mortale*. Immer wieder war hessischerseits argumentiert worden, dass es gerade dem Schutz des Reichs und Europas gegen Ludwig XIV. von Frankreich diene, Rheinfels an eine Macht wie Hessen-Kassel zu übertragen – eine These, die nun vollständig konterkariert wurde. Nichts zeigt deutlicher, wie sehr diese Frage hochsymbolische Bedeutung für den um seine Reputation ringenden Landgrafen angenommen hatte, als diese diplomatische Verzweiflungstat.

Kurz nach Absendung von der Malsburgs plagten den Landgrafen selbst Zweifel, ob dieses Manöver klug eingefädelt war. Würde er in Hinblick auf Rheinfels auch durch diesen Schwenk höchstwahrscheinlich nichts erreichen, dafür aber in gefährliche Abhängigkeit zu Frankreich geraten, das ihn zudem mit der Drohung gezielter Indiskretionen dieser geradezu reichsverräterischen Einlassungen würde erpressen können. Rasch wurde von der Malsburg ein Eilbote mit der Weisung, die Geheiminstruktion in diesem Punkt nicht zu befolgen, nach Baden hinterhergeschickt; doch dieser Befehl erreichte den Diplomaten zu spät. Malsburg hatte bereits im befohlenen Sinne mit dem französischen Botschafter gesprochen¹⁰⁰.

Dennoch blieb dem Landgrafen das schlimmste Szenario erspart, Frankreich erpresste ihn nicht, und die französische Diplomatie gab seine in der Nähe des Reichserrats stehende Bereitschaft nicht weiter; allerdings erreichte der Landgraf auch in Hinblick auf Rheinfels nichts, auch in Baden wurden die hessenkasselschen Wünsche nicht erfüllt.

Nach dem Friedensschluss blieb Landgraf Carl lediglich übrig, gegen die Beschlüsse einen Protest, eine Rechtsverwahrung beim Reichstag einzulegen¹⁰¹. Gerade dieses letzte Hin und Her, zunächst in der Verzweiflung dem Kaiser mit einem Allianzwechsel zu drohen, dann aber angesichts der eigenen Position wieder Furcht vor genau diesem Bündniswechsel zu bekommen und dann zu hoffen, dass die gesamte Sache möglichst geheim bleibe, zeigt überdeutlich, dass der Landgraf eben weder Akteur auf europäischer Ebene war noch das Format dazu besaß.

Hessen-Kassel und Landgraf Carl, so dürfen wir die Darlegungen zu Hessen-Kassels Politik im Frieden von Utrecht zusammenfassen, hatten durchaus hell-sichtig die fundamentalen Wandlungsprozesse erkannt, die sich im Bereich der Staatenpolitik im ausgehenden 17. und im frühen 18. Jahrhundert vollzogen, also die Entstehung neuer Leitkategorien der internationalen Politik. Und zum Teil hatte Carl diese Entwicklungen auch mit vorangetrieben. Durchaus noch in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts hatte das Früchte getragen, zweifellos mit dem Ziel, selbst zum Mitglied der fürstlichen Führungsgruppe aufzusteigen und als Mitspieler auch auf europäischer Ebene anerkannt und in seinen Anliegen nicht nur ernst genommen, sondern auch berücksichtigt zu werden.

¹⁰⁰ Ebd., S. 436.

¹⁰¹ Ebd., S. 437.

Doch im Verlauf des Spanischen Erbfolgekriegs und der Utrechter Friedensverhandlungen stieß die Landgrafschaft in dieser Hinsicht an ihre Grenzen. Rheinfels erhielt gerade deshalb solche Bedeutung, weil Carl hier beispielhaft zeigen wollte, dass er nicht ein „Großer unter den Kleinen“, sondern ein „Kleiner unter den Großen“ war – also Mitspracherecht in jener exklusiven Gruppe von Mächten besaß, die nun die politischen Verhältnisse kontrollierten. Doch dieser Versuch misslang gründlich. Das offenkundige Scheitern bei der Verfolgung seiner beiden Ziele – der Verleihung des *Privilegium de non appellando illimitatum* und der Übertragung von Rheinfels – zeigte dem Landgrafen schmerzhaft seine Grenzen auf.

5. Schluss

„Wende für Europa, Zäsur für Hessen“, unter dieser Überschrift standen die vorangehenden Ausführungen. Die Frage nach dem Charakter des Friedens von Utrecht als „Wende für Europa“ ist eindeutig zu beantworten: Im Frieden von Utrecht wurden die Rahmenbedingungen der internationalen Politik, die sich schon seit Längerem abzeichneten, verbrieft. Traditionelle Leitkategorien wurden abgelöst oder zumindest relativiert, ein neues Zeitalter von Gleichgewicht und Pentarchie brach an.

Aber war es auch eine „Zäsur für Hessen“? Diese Frage ist weit schwieriger zu beantworten. Einerseits ist zweifellos der Fall: Utrecht zeigte der Landgrafschaft sehr schmerzhaft Grenzen auf, gerade beim unübersehbaren Scheitern in der hochsymbolisch aufgeladenen Rheinfels-Frage. Insofern markiert Utrecht eindeutig eine Zäsur.

Andererseits gilt aber auch: Hingenommen hat Landgraf Carl eine Rolle unter den Kleineren, Mindermächtigen nicht – und das relativiert den Zäsurcharakter wiederum. Das Ziel Rheinfels hat er dann zwar tatsächlich im Verlauf der Jahre aufgegeben, aber stattdessen verfolgte er neue Optionen, etwa solche dynastischer Natur, hier ist die schwedische Verbindung zu nennen, das Vorrücken seines Hauses in die Königsklasse, die nachzuzeichnen diesen Rahmen gesprengt hätte. Mit bemerkenswerter Beharrlichkeit und gegen alle Rückschläge hat er an seinem einmal angepeilten Ziel, den Platz Hessen-Kassels und seines Hauses unter den Großen zu behaupten, unablässig weitergearbeitet. Utrecht hin oder her – Landgraf Carl hat sich bis zu seinem Lebensende stets als wichtige Größe in der europäischen Staatenwelt – als ein echter „hessischer Herkules“ unter seinen Standesgenossen begriffen.